



Bericht des **2014** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014



Bericht des **2014** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des
Landtages des Freistaates Sachsen



Sächsischer Landtag

»PETITIONEN ERMÖGLICHEN
ES, SICH AUSSERHALB
VON FÖRMLICHEN
RECHTSBEHELFFEN UND
UNABHÄNGIG VON
FORMALEN
VERWALTUNGSVERFAHREN
AN STAATLICHE STELLEN
ZU WENDEN.«

INHALT

VORWORTE	6
1. DAS PETITIONSRECHT	14
1.1 Wer darf Petitionen einlegen?	15
1.2 Wie können Petitionen eingelegt werden?	16
1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?	16
1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	16
1.5 Petitionen zu Ausländerangelegenheiten	17
1.6 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen	17
1.7 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung	18
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	22
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	23
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	25
3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST	28
4. PETITIONEN IM JAHR 2014	32
4.1 Neue Petitionen	33
4.1.1 Eingegangene Schreiben	33
4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Einzelpetitionen	34
4.1.3 Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen	34
4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse	35
4.1.5 Regionales Aufkommen	35
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses	35
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen	35
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	37
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2014 abgeschlossenen Petitionen	37
4.2.4 Auskunftserteilung	37
4.2.5 Akteneinsicht	37
4.2.6 Ortstermine/Anhörungen	37
4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	37
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2014	38
4.3.1 Abgeholte Petitionen	38
4.3.2 Erledigte Petitionen	48
4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen	53
4.3.4 Weiterleitungen/Zuleitungen	56
4.3.5 Weiterleitung an die Staatsregierung	60

5. RÜCKSCHAU AUF DEN LEGISLATURPERIODENWECHSEL IM JAHR 2014	70
6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	74
6.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)	75
6.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)	75
6.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)	77
6.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014	78
7. ANHANG	86
7.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten	87
7.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition	89
7.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen	91
7.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2014	92
7.5 Sammelpetitionen im Jahr 2014	92
7.6 Massenpetitionen im Jahr 2014	94
7.7 Regionales Aufkommen	94
7.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2014	96
7.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen	96
7.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG	97

**VORWORTE DER
AUSSCHUSSVORSITZENDEN
UND DER OBLEUTE
DES PETITIONSAUSSCHUSSES
DER 6. WAHLPERIODE**



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen, sehr geehrte Abgeordnete des sächsischen Landtages,

auch im Jahr 2014 haben viele Menschen von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht und sich mit ihren Anliegen in Form einer Petition an den Sächsischen Landtag gewandt. Das Jahr 2014 – ein Wahljahr – war für den Petitionsausschuss eine besondere Herausforderung, der wir uns gern gestellt haben.

Abgeordnete beenden eine Wahlperiode, ein neuer Landtag wird berufen. Die Ausschüsse im Landtag beenden ihre Arbeit. Nicht so der Petitionsausschuss.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses werden, wie alle anderen Ausschüsse, neu gewählt. In einem Wahljahr gehen in den Sommermonaten erfahrungsgemäß zahlreiche Petitionen ein. Es sind wichtige Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates Sachsen und darüber hinaus.

Während die Anträge und Gesetzentwürfe der anderen Ausschüsse der Diskontinuität unterliegen und neu eingebracht werden müssen, können die Abgeordneten des neu gewählten Petitionsausschusses gleich mit der Arbeit beginnen. Petitionen unterliegen nicht der Diskontinuität. Das ist gut so.

Von den 748 eingegangenen Schreiben waren nur 86 keine Petitionen, sondern Auskunftersuchen, Meinungsäußerungen oder Mitteilungen. Die vorgetragene Sachverhalte waren dabei sehr vielfältig und einzelne Themen wurden von besonders vielen Bürgerinnen und Bürgern unterstützt, so zum Beispiel die Sammelpetition zum Hochschulwesen mit 13.487 Unterschriften.

Mit diesem Bericht möchte ich Ihnen als Vorsitzende des Petitionsausschusses gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags einen Überblick über die Tätigkeit des Petitionsausschusses geben. Der Bericht gibt Auskunft über das Petitionsrecht, die Arbeitsweise und die Befugnisse der Mitglieder des Ausschusses.

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Petitionsausschusses der 5. und 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags und bei den Mitarbeitern des Petitionsdienstes für ihre engagierte und faire Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Lauterbach
Vorsitzende des Petitionsausschusses



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser!**

Der vorliegende Jahresbericht des Petitionsausschusses stellt eine Besonderheit dar. Durch den Ablauf der fünften Legislaturperiode und Konstituierung des sechsten Sächsischen Landtags im Jahr 2014 erlaubt der Bericht einen Rückblick auf die alte und auch eine Vorschau auf die jetzige Wahlperiode.

Begrüßen möchte ich an dieser Stelle die Abgeordneten, die neu in den Ausschuss gelangt sind, und ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihnen. Ich bin mir sicher, dass sie genauso verantwortungsvoll wie ihre Vorgänger die Arbeit im Ausschuss wahrnehmen. Entscheidend dabei ist, dass jedes Anliegen der Petenten ernst genommen wird und stets eine sachgerechte und auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Prüfung stattfindet.

Auch wenn den Petenten nicht immer geholfen werden kann, ist es für uns entscheidend, ihnen die Beweggründe dafür verständlich und umfassend aufzuzeigen.

Aus der Arbeit im Petitionsausschuss in der vergangenen Legislaturperiode wurde mir wiederholt deutlich, dass die Möglichkeit der Petition einen wichtigen Beitrag zum Gelingen für eine funktionierende Demokratie darstellt. Als Schnittstelle zwischen dem Sächsischen Landtag und den Bürgerinnen und Bürgern erfährt man gerade hier, meist aus erster Hand, von den Sorgen und Nöten aber auch von Anregungen und Innovationen, welche sich mitunter in parlamentarischen Initiativen wiederfinden.

Abschließend möchte ich den ausgeschiedenen Mitgliedern des Ausschusses für die gute und konstruktive Zusammenarbeit danken und Ihnen eine angenehme Lektüre wünschen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'H. Dietzschold'. The signature is fluid and cursive.

Hannelore Dietzschold
Obfrau der CDU-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mal ganz ehrlich: Fragt man, welche Ausschüsse in einem Parlament wichtig sind, so wird der Petitionsausschuss nur selten genannt. Zu Unrecht. Es mag nicht spektakulär erscheinen, sich mit Einzelfällen zu beschäftigen. Aber die Abgeordneten, die im Petitionsausschuss mitarbeiten, wissen: Gerade die Arbeit an Einzelfällen ist wertvoll. Denn zum einen gelingt es dem Petitionsausschuss recht oft, in verfahrenen Situationen eine Lösung zu erreichen, und zum anderen zeigen diese Einzelfälle, an welchen Stellen es »klemmt«. Nicht selten führt eine Petition dazu, dass eine Behörde ihre Arbeitsweise grundsätzlich verändert, oder dass die Fraktionen des Landtages ein Gesetz ändern, um vorgebrachte Probleme zu beheben.

Wenn Sie in diesen Bericht hier schauen, werden Sie sehen: Von den vielen hundert Petitionen, die jedes Jahr eingehen, haben zwei Drittel keinen Erfolg. Beim übrigen Drittel kann etwas unternommen werden. Nur so wenig, denkt mancher jetzt vielleicht? Aber es ist gar nicht so wenig. Manche Petenten erhoffen sich Wunder von diesem Ausschuss, aber die kann er nicht vollbringen: Er kann weder Gesetze ändern noch Gerichtsurteile

aufheben. Was er aber kann: Er kann Menschen helfen, deren Einzelfall von den Behörden falsch beurteilt worden ist. In diesen Fällen hilft die Arbeit des Petitionsausschusses dabei, dass noch einmal genauer hingeschaut wird und sich so manche verzwickte verknottete Angelegenheit entfitzt. Aber auch wenn Petitionen nicht abgeholfen werden kann, bleibt etwas zurück. Oft nehmen Fraktionen die Ideen aus solchen Petitionen auf und bringen sie in die politische Debatte ein.

Für uns Abgeordnete ist die Arbeit im Ausschuss außerdem ungemein interessant: Wir lernen viel über unterschiedliche Lebenssituationen. Über einzelne Schicksale. Darüber, wie Menschen sich Herausforderungen stellen. Und wenn es uns gelingt, die Petenten dabei zu unterstützen, freut das nicht nur die Petenten, sondern auch uns selbst. In diesem Sinne danke ich allen, die sich an den Petitionsausschuss wenden und ihr Vertrauen in unsere Arbeit setzen. Wir können zwar nicht immer eine Lösung herbeiführen, aber wir versuchen stets, das in uns gesetzte Vertrauen durch sorgfältige und gründliche Arbeit zu erfüllen.

Sabine Friedel
Obfrau der SPD-Fraktion



**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
des Freistaates Sachsen,**

laut Artikel 35 der Sächsischen Verfassung haben Sie das verfassungsmäßige Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Im Freistaat Sachsen sind Volksvertretungen der Sächsische Landtag sowie auf kommunaler Ebene der Gemeinde-, Stadtrat und Kreistag.

Das Petitionsrecht gilt für »Jedermann«, für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose, für Bürgerinitiativen, Vereine und Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sie alle können sich mit ihrem Anliegen schriftlich und in angemessener, lesbarer Form an die Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Freistaates Sachsen wenden.

In Sachsen gibt es seit 2008 auch die Möglichkeit, eine Petition per Internet unter www.landtag.sachsen.de/de/petition/online-petition einzureichen.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist zuständig, wenn es sich um Landesgesetze oder Entscheidungen von Behörden und anderen Stellen handelt, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Jeder Bürger kann sich direkt an den Ausschuss wenden, wenn er sich von einer staatlichen Stelle benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlt.

Der Petitionsausschuss setzt sich für Ihre Belange ein. Er arbeitet im Dienst der Bürgerinnen und Bürger und kann z. B. vermitteln, wenn es um Probleme mit Landesbehörden und anderen Einrichtungen geht, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen. Als Obfrau der Fraktion DIE LINKE im Petitionsausschuss möchte ich Sie ermuntern, gegebenenfalls Ihr Petitionsrecht in Anspruch zu nehmen und eine Petition einzureichen.

Marion Junge
Obfrau der Fraktion DIE LINKE



Liebe Mitbürger des Freistaates Sachsen,

das Recht eines jeden Bürgers, über die Einreichung einer Petition sich den Behörden gegenüber Gehör zu verschaffen, blickt in Deutschland auf eine lange Geschichte zurück. Erstmals wurde im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 ein umfassendes Gesetzeswerk verabschiedet, welches das Prinzip der Gewaltenteilung zur Grundlage hatte. Das Allgemeine Preußische Landrecht, das Willkür juristisch unterband, die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantierte, war wegweisend und seiner Zeit weit voraus.

Selbst in der DDR hatte die Eingabe eine hohe Bedeutung und wurde seit dem Inkrafttreten der ersten Eingaben Verordnung von 1953, bis zum Ende der DDR intensiv durch die Bürger genutzt: In der Hauptsache waren es Wohnungsgesuche, schlechter Zustand von Altbauten, die Mangelversorgung und Reisen in den Westen.

Wenn auch die heutigen Eingaben völlig andere Sachverhalte betreffen, so sind diese für die Bürger oft von existenzieller Bedeutung.

Zu Recht wird die Arbeit des Petitionsausschusses gelegentlich als Schnittstelle zwischen Bürgern und Parlament bezeichnet, denn er bietet die Möglichkeit, sich mit konkreten Bitten und Forderungen an die Volksvertreter zu wenden. Die Mitarbeit im Petitionsausschuß hilft dem Abgeordneten dabei, sich mit den Sorgen und Nöten von Bürgern auseinanderzusetzen und direkt mit den Problemen des Alltages konfrontiert zu werden. Die gleichbleibend hohe Anzahl der eingereichten Petitionen und deren Vielfalt zeigt uns, wie wichtig die Arbeit des Petitionsausschusses für die Bürger unseres Freistaates ist.

Detlev Spangenberg
Obmann der AfD-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Petitionsrecht und damit das Recht eines Einzelnen oder Vieler, sich mit ihren Anliegen direkt an den Landtag wenden zu können, gehört zweifelsohne zu den wichtigsten Regelungen der Sächsischen Verfassung. Als Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags darf ich jeden Tag erleben, wie viele Menschen erfreulicherweise davon auch Gebrauch machen. Der Petitionsausschuss ist der Ausschuss im Sächsischen Landtag, in dem man sehr nah an den Menschen und ihren Themen ist. Petitionen sind aus dem demokratischen Alltag nicht wegzudenken, lenken sie doch oft genug unsere Aufmerksamkeit erst auf ein bestimmtes Problem, von dem wir ohne die Eingabe erst später oder vielleicht auch gar keine Kenntnis erlangt hätten.

Der vorliegende Jahresbericht bestätigt dies, er dokumentiert Beispiele erfolgreicher Ausschussarbeit, bei denen für die Bitten oder Beschwerden der Petenten Lösungen gefunden werden konnten. Er zeigt aber auch die Grenzen

der Ausschussarbeit, denn nicht für alle Bitten und Beschwerden können auch tatsächlich Lösungen gefunden werden und das, obwohl dem Ausschuss viele Instrumente für seine Arbeit zur Verfügung stehen, wie z. B. ein Akteneinsichtsrecht oder auch die Möglichkeit Vor-Ort-Termine mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und Behörden durchzuführen.

Auch wenn das Instrument der Petition also kein Allheilmittel ist und auch nicht sein kann, zeigt der Bericht aber doch, dass es sich hierbei um ein wirksames Mittel für direkte Bürgerbeteiligung handelt, das von aktiver Nutzung lebt. Dies ist zweifelsohne der Fall und dafür möchte ich mich bei Ihnen herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Franziska Schubert
Obfrau der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Sächsischer Landtag

Geschäftsordnung

5. Sitzung
(Stand: April 2017)

**»JEDE PERSON HAT
DAS RECHT, SICH EINZELN
ODER IN GEMEINSCHAFT MIT
ANDEREN SCHRIFTLICH MIT
BITTEN ODER BESCHWERDEN
AN DIE ZUSTÄNDIGEN
STELLEN UND AN DIE
VOLKSVERTRETUNG ZU
WENDEN.«**

1. DAS PETITIONSRECHT

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Der Petent hat das Recht auf Prüfung und Benachrichtigung. Bei Vorliegen eines Beschlusses des Petitionsausschusses ist auch eine persönliche Anhörung vor diesem möglich.

Das Petitionsrecht ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinungen der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen geben dem Parlament gleichzeitig die Möglichkeit, die Arbeit der Regierung und Verwaltung zu kontrollieren.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das Allgemeine Landrecht in Preußen: »Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.«

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort »petitio« und bedeutet Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf das Verwaltungshandeln staatlicher oder sonstiger Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen.

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, darf der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

Vorschriften zum Petitionsrecht finden sich im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO), (siehe Punkt 6.).

1.1 Wer darf Petitionen einlegen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt »Jedermann« das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Soldaten das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden oder Handwerkskammern) zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status »juristische Personen des öffentlichen Rechts« besitzen, können Petitionen nur dann einlegen, wenn ihr Status als Grundrechtsträger betroffen ist.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der

Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich Hilfe durch eine dritte Person zu suchen.

1.2 Wie können Petitionen eingelegt werden?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Die persönliche Unterschrift ist jedoch immer erforderlich. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang 7.2).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das entsprechende Formular steht im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird dabei durch das Anklicken eines entsprechenden Links ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine entsprechende Datenverschlüsselung gesichert.

1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 GG für alle Gemeinden.

Stellen im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der

Länder und Kommunen, wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektionen und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) die richtige Adresse.

Sollte dennoch eine Petition an eine »falsche« Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten, wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: »Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.«

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine Petition vorliegt, weil es sich zum Beispiel um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert.

Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 GO innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten jedoch nicht erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

1.5 Petitionen zu Ausländerangelegenheiten

Petitionen zu Ausländerangelegenheiten haben überwiegend die Erlangung eines Bleiberechts zum Ziel, gefolgt vom Thema des Familiennachzugs.

Im Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten (§ 3 Abs. 4) nimmt der Sächsische Ausländerbeauftragte auf Anforderung des Petitionsausschusses zu allen Petitionen Stellung, die die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer betreffen. Diese Beteiligung des Ausländerbeauftragten an Petitionen ist bundesweit einzigartig.

Nach § 35 Abs. 3 der GO haben der Sächsische Ausländerbeauftragte sowie die von ihm Beauftragten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Zutritt zu den Sitzungen des Petitionsausschusses. Sie sind auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Ausschusses zu hören.

Hat sich der Petent zeitgleich an die Sächsische Härtefallkommission gewandt, die seit 2005 im Freistaat besteht, tritt das Petitionsverfahren zur Erlangung eines Bleiberechts in den Hintergrund. Das heißt, beide Verfahren können nicht parallel durchgeführt werden. Erst wenn das Bleiberechtsverfahren abgeschlossen ist, kann die Petition mit diesem Ergebnis auch abgeschlossen werden.

1.6 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der sächsische Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zutage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden,

aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.7 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung

Den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erreichen oftmals Petitionen, die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung betreffen. Die kommunale Selbstverwaltung ist eine verfassungsrechtlich verankerte Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses politisch wichtige Prinzip beinhaltet, dass Aufgaben so weit wie möglich eigenverantwortlich von der unteren Ebene (z. B. Gemeinden) wahrgenommen werden. Nur wenn dies nicht möglich oder mit erheblichen Problemen verbunden ist, sollen die höheren Ebenen (z. B. Staatsregierung) die Aufgaben und Handlungen hilfsweise unterstützen oder übernehmen.

Zur Verwirklichung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung werden den Kommunen insbesondere folgende Hoheitsrechte eingeräumt: die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Planungshoheit, die Satzungshoheit, die Finanzhoheit und die Steuerhoheit. Hiervon umfasst sind beispielsweise Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich auf Schulen, Sparkassen, kommunale Museen, Theater, Jugendhäuser, Altenheime, Kindertageseinrichtungen, Asylbewerber- und Obdachlosenheime, Freibäder, Sportplätze, Straßenbahn- und Buslinien, Parks oder Grünanlagen beziehen. Auch zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehören die Erstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der

Bau und die Unterhaltung kommunaler Straßen, der Gewässerschutz sowie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (insbesondere hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung).

Allen diesen Angelegenheiten ist eigen, dass sie durch die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erledigt werden. In diesem Bereich ergangene Entscheidungen können mit den Mitteln der staatlichen Kommunalaufsicht nur angegriffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kommunalaufsicht zielt nicht darauf ab, Einzelinteressen durchzusetzen. Von den staatlichen Aufsichtsbehörden ist zu beachten, dass den entscheidenden Kommunen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ein nicht überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht und deren Handlungen und Unterlassungen insoweit nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Einwirkung auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme findet nicht statt. Die Rechtsaufsicht ist allein auf eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Willkürfreiheit beschränkt. Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Kommune oder ihre Organe (z. B. Bürgermeister) gegen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts verstoßen wurde, kann aufsichtsrechtlich dagegen vorgegangen werden.

Diese Beschränkungen der Staatsaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gelten auch im Zusammenhang mit durchgeführten Petitionsverfahren. Eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung, die die oben genannten Grenzen der Staatsaufsicht verkennen würde, wäre rechtlich nicht umsetzbar. Ein Beispiel: Ein Petent wandte sich mit der Bitte an den Sächsischen Landtag, kostenlose Wasserspender in Städten und Gemeinden aufzustellen. Da die Entscheidung über die Bereitstellung von Wasserspendern eine freiwillige Leistung und Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung ist, haben allein die Städte und Gemeinden darüber zu entscheiden, »ob« und »wie« Wasserspender errichtet werden. Der Petition konnte dementsprechend nicht abgeholfen werden.

Vor der Einlegung von Petitionen, die den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen, sollte überlegt werden, diese zunächst auf der Grundlage von § 11 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Gemeinde (Bürgermeister) oder nach § 11 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) bei dem Landkreis (Landrat) einzulegen. Das Einreichen einer Petition beim Sächsischen Landtag bleibt daneben jederzeit möglich.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Petitionsausschusssitzung (PAS)





MIT BEGINN JEDER NEUEN
LEGISLATURPERIODE WIRD
NACH ART. 53 ABS. 1
SÄCHSVERF DURCH DEN
SÄCHSISCHEN LANDTAG
DER PETITIONSAUSSCHUSS
BESTELLT. ER IST MIT
28 MITGLIEDERN DER
GRÖSSTE AUSSCHUSS.

2. DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen entsprechend Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht dem Bürger einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl vom 31. August 2014 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 6. Wahlperiode (v. l. n. r.):
 Detlev Spangenberg (AfD), Hannelore Dietzschold (CDU),
 Kerstin Lauterbach (DIE LINKE, Ausschussvorsitzende), Sabine Friedel (SPD),
 Marion Junge (DIE LINKE), Franziska Schubert (GRÜNE)



Mitglieder des Ausschusses in der 6. Wahlperiode im Jahr 2014 (Stand: Dezember 2014)



CDU Bienst, Lothar
 Colditz, Thomas
 Gasse, Holger
 Heidan, Frank (nicht anwesend)
 Heinz, Andreas (nicht anwesend)
 Hösl, Stephan
 Kuge, Daniela
 Liebhauser, Sven
 (stellv. Ausschussvorsitzender)
 Mackenroth, Geert W.
 Mikwauschk, Aloysius
 Patt, Peter Wilhelm
 Wähner, Ronny
 Wehner, Oliver

GRÜNE Schubert, Franziska (nicht anwesend)

DIE LINKE Junge, Marion
 Kagelmann, Kathrin
 Lauterbach, Kerstin
 (Ausschussvorsitzende)
 Neuhaus-Wartenberg, Luise
 Pfau, Janina
 Richter, Lutz

SPD Baum, Thomas
 Friedel, Sabine
 Pfeil, Juliane
 Vieweg, Jörg

AfD Spangenberg, Detlev
 Urban, Jörg
 Wild, Gunter

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss die erste Anlaufstelle. Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das SächsPetAG. Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 6.4).

Petitionsausschusssitzung (PAS)





**DIE INHALTLICHE
BEHANDLUNG DER
PETITIONEN OBLIEGT
AUSSCHLIESSLICH
DEM AUSSCHUSS. AUF
BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN
NIMMT DAS REFERAT
KEINEN EINFLUSS.**

3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Das Referat prüft die eingehenden Schreiben auf ihre Petitionsfähigkeit und erfasst die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten und den für die Petition zuständigen Be-
richterstattem und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Ortstermine und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Auf Beschlussempfehlungen nimmt das Referat keinen Einfluss.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Petitionsausschusssitzung (PAS)



Petitionsausschusssitzung (PAS)



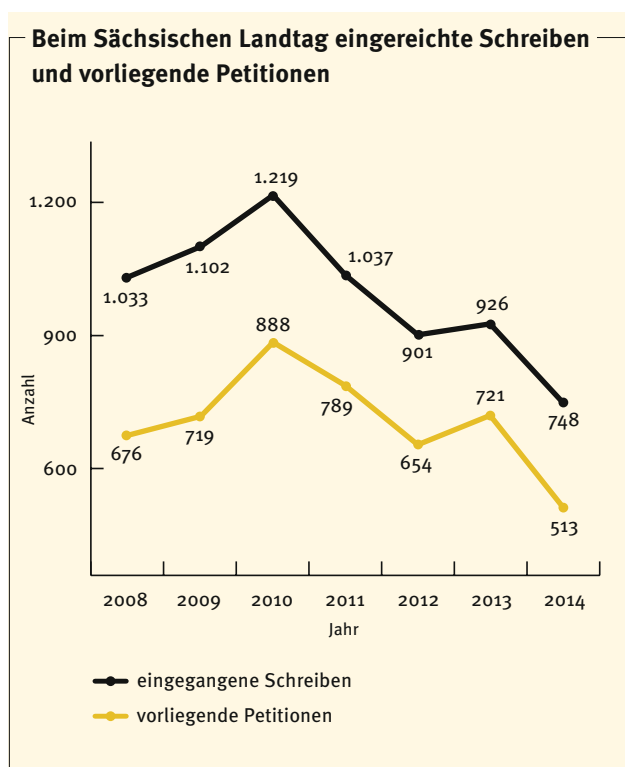
**IM JAHR 2014 GINGEN BEIM
PETITIONSAUSSCHUSS
INSGESAMT 748 SCHREIBEN
EIN.**

4. PETITIONEN IM JAHR 2014

4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

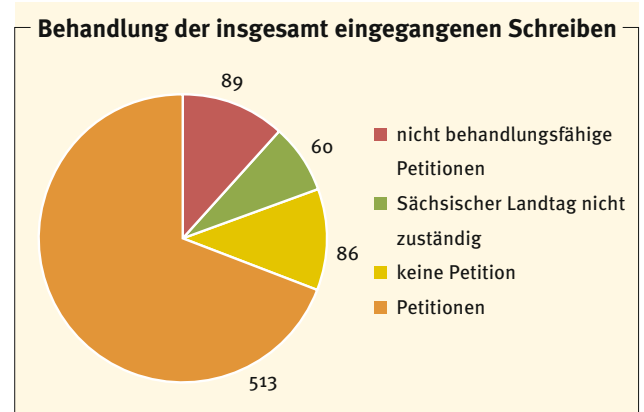
Im Jahr 2014 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 748 Schreiben ein. Das sind genau 178 weniger als im Berichtsjahr 2013.



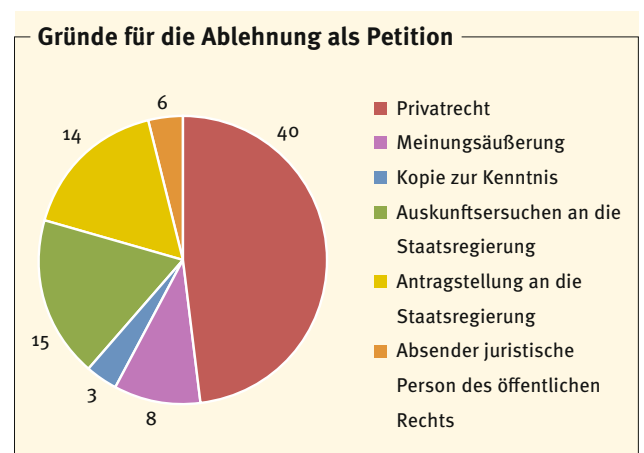
Von diesen 748 Schreiben waren 86 keine Petitionen, sondern u. a. reine Auskunftersuchen, Meinungsäußerungen, Antragstellungen oder einfache Mitteilungen (siehe Abbildung »Gründe für die Ablehnung als Petition«). Von den 662 als Petition einzustufenden Schreiben wurden alle Anliegen vom Petitionsausschuss selbst behandelt. Die Überweisung an einen fachlich zuständigen Ausschuss war in diesem Berichtsjahr nicht erforderlich.

Für 60 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags; sie wurden dem Deutschen Bundestag (55 Petitionen), anderen Landtagen (4 Petitionen) oder in einem Fall der zuständigen Gemeinde (1 Petition) zugeleitet. 89 Petitionen waren nicht behandelbar,

weil sie Wiederholungen bereits behandelter Petitionen zum Inhalt hatten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. Auch gab es mehrere Schreiben, denen keinerlei Aussage zu entnehmen war.



Das folgende Diagramm stellt eine Übersicht der nicht als Petition einzustufenden Anliegen dar. 15 Schreiben waren nicht als Petition zu werten, da es sich um Auskunftersuchen handelte. 40 Schreiben hatten privatrechtliche Probleme zum Inhalt. 14 Schreiben betrafen Antragstellungen an die Staatsregierung. Bei 8 Schreiben handelte es sich um reine Meinungsäußerungen und 3 Petenten hatten sich bereits parallel an die Exekutive gewandt, so dass ihnen empfohlen wurde, erst deren Entscheidung abwarten (sogenannte Kopie zur Kenntnis). 6 Schreiben konnten nicht als Petition gewertet werden, da der Absender eine »juristische Person des öffentlichen Rechts« war.



4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Einzelpetitionen

Eine Einzelpetition ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, nur sie betreffenden Anliegen.

Im Berichtsjahr 2014 gingen im Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern die meisten Einzelpetitionen ein. Von den insgesamt 114 Petitionen befassten sich 60 mit Anliegen aus dem Sachgebiet Kommunalwesen sowie 20 mit Anliegen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrafen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wurde zu insgesamt 96 Einzelpetitionen um Stellungnahme gebeten, 47 Petitionen davon enthielten Anliegen zu den Themen Sozialversicherung, Altershilfe, Renten- und Pflegeversicherung und 31 Petitionen betrafen den Bereich der Leistungen nach SGB II.

Der Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus erhielt 88 Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme. Die beiden Schwerpunktbereiche waren hier der Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen mit 45 Petitionen und die schulische Bildung und Erziehung mit 30 Petitionen.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat 56 Petitionen zur Prüfung erhalten. Davon betrafen 24 Petitionen den Justizvollzug.

Die Sächsische Staatskanzlei erhielt insgesamt 50 Einzelpetitionen, wobei sich 49 dieser Petitionen gegen die seit 1. Januar 2013 gültige Gesetzeslage zur Erhebung des Rundfunkbeitrages richteten.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr musste im Berichtszeitraum zu 47 Petitionen Stellung nehmen. Schwerpunktthemen in diesem Fachbereich mit 36 Petitionen waren Anliegen zum Straßenbau/Verkehrswesen und zur Ausgestaltung des ÖPNV.

Der Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft war von insgesamt 38 Einzelpetitionen betroffen, davon befassten sich allein 21 mit dem Thema Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Wasserversorgung. Wie bereits im vergangenen Berichtsjahr war der inhaltliche Schwerpunkt dieser Petitionen die zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Aufhebung des Befreiungstatbestandes für Wasserkraftanlagen von der Wasserentnahmeabgabe.

4.1.3 Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechtes für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- **Sammelpetitionen** sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, direkt über das Ergebnis der Petition informiert. Vielmehr erhält nur der für die Unterschriftenaktion verantwortliche Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung und einen Petitionsbescheid.
- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.petition.sachsen.de informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

Im Berichtsjahr 2014 wandten sich die Bürgerinnen und Bürger mit drei Massenpetitionen an den Sächsischen Landtag. Zwei hatten die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten zum Inhalt. Dazu gingen insgesamt 7.521 Postkarten beim Petitionsausschuss ein. Die dritte Massenpetition setzte sich für die Barrierefreiheit an Bahnhöfen ein und umfasste 1.089 Postkarten.

Zu 47 Anliegen wurden Unterschriftensammlungen (Sammelpetitionen) bei dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingereicht mit insgesamt 66.790 Unterschriften. Zu den umfangreichsten Anliegen der Bürger gehörten die Eingabe zum Hochschulwesen mit dem Schwerpunkt »Sachsens Wissenschaft« mit 13.487 Unterschriften. In dieser Petition protestieren die Unterzeichner gegen einen Stellenabbau an sächsischen Hochschulen und fordern eine Erhöhung der Grundfinanzierung. Die Sammel-

petition der Aktionsgruppe Wolf zum Thema Ausbreitung des Wolfes in den sächsischen Wäldern umfasste 10.000 Unterschriften. Eine Petition zu der Thematik Krankenhauswesens setzte sich mit 7.427 Unterschriften für den Weiterbetrieb des Krankenhauses Rochlitz ein. Die Forderung nach dem Erhalt der Bahnstrecke Annaberg-Buchholz-Schwarzenberg wurde von 5.617 Unterzeichnern unterstützt. Der Sorge um die Zukunftsfähigkeit der sächsischen Landwirtschaft wurde von 5.530 Unterzeichnern in Form einer Sammelpetition Ausdruck verliehen.

Zu 14 verschiedenen Themen, u. a. dem Betreuungsschlüssel in sächsischen Kindertagesstätten und dem geplanten Ausbau einschließlich Elektrifizierung der Bahnstrecke Leipzig – Chemnitz über Bad Lausick, wandten sich Bürgerinnen und Bürger mit sogenannten Mehrfachpetitionen an den Sächsischen Landtag. Insgesamt handelt es sich um 56 Einzelpetitionen, die zu Mehrfachpetitionen zusammengefasst wurden.

Eine grafische Darstellung enthalten die Anhänge 7.4, 7.5 und 7.6.

4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der GO kann eine Petition, die ausschließlich eine Bitte an den Landtag betrifft, vom Präsidenten des Sächsischen Landtags einem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden. Nach Nummer 5 a) Abs. 1 Satz 3 der Grundsätze des Petitionsausschusses sollen unter anderem Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten an den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Nach der Überweisung obliegt die ordnungsgemäße Bearbeitung des Petitionsanliegens dem Fachausschuss.

Diese Regelung hat das Ziel, die vom Petenten vorgetragene Anregungen und Bedenken bereits während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und entsprechend berücksichtigen zu können.

Im Jahr 2014 wurden keine Petitionen an einen fachlich zuständigen Ausschuss des Sächsischen Landtags überwiesen.

4.1.5 Regionales Aufkommen

Wie bereits in dem vorangegangenen Berichtsjahr kamen auch 2014 die meisten Petitionen aus der Landeshauptstadt Dresden. Es wurden insgesamt 84 Petitionen eingereicht. An zweiter Stelle rangiert mit 55 Petitionen die Stadt Leipzig, gefolgt von dem Landkreis Mittelsachsen

mit 51 Petitionen, dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit 44 Petitionen und dem Landkreis Meißen mit 31 Petitionen.

Bezogen auf die Einwohnerzahl kamen die meisten Petitionen aus dem Landkreis Mittelsachsen (16,2 Petitionen je 100.000 Einwohner) und der Stadt Dresden (16,0 Petitionen je 100.000 Einwohner) sowie dem Landkreis Meißen (12,7 je 100.000 Einwohner). Aus der Stadt Chemnitz liegen zwar insgesamt nur 29 Petitionen vor, prozentual ergibt sich dennoch eine Zahl von 12,0 Petitionen je 100.000 Einwohner.

Aus anderen Bundesländern gingen insgesamt 68 Petitionen ein, die meisten (13 Petitionen) aus Thüringen. Vorrangig hatten diese Petitionen Anliegen aus dem versicherungsrechtlichen Bereich der AOK PLUS zum Inhalt.

Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 7.7.

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung gegenüber dem Sächsischen Landtag. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden.

Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

- »Der Petition wird abgeholfen.«
Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden vordergründig durch das Petitionsverfahren beeinflusst.
- »Die Petition wird für erledigt erklärt.«
Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).
- »Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.

- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«**
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 SächsPetAG dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen.

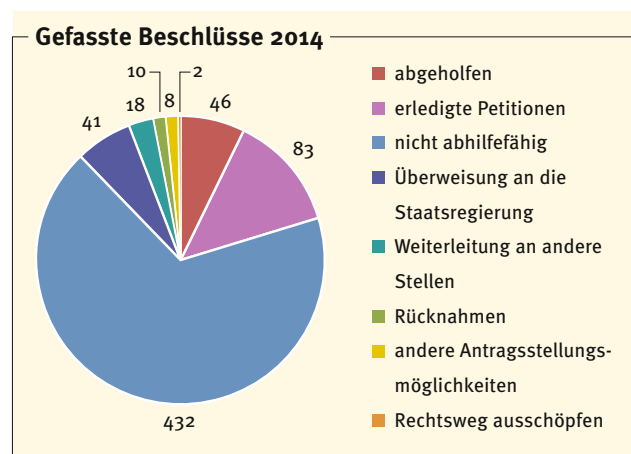
- **»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«**
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- **»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«**
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.
- **»Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«**
Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Im vergangenen Jahr konnte 46 Petitionen abgeholfen werden. 83 Petitionen wurden für erledigt erklärt. Weitere 41 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter befanden sich 35 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste. Die restlichen 6 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Damit waren ca. 27 % der beschlossenen Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich.

Weitere 18 Petitionen wurden anderen Stellen (Bundestag, andere Landtage, Gemeindevertretungen) zugeleitet. Bei 2 Petitionen wurde den Petenten empfohlen, den Rechtsweg auszuschöpfen. In 8 Petitionen konnten die Petenten auf andere Antragsmöglichkeiten hingewiesen werden. Insgesamt 10 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen. Bei 432, also mehr als der Hälfte der eingegangenen Petitionen, konnte dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden. Entweder war das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden oder dem Begehren der Petenten konnte aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Weitere Informationen enthält Anhang 7.8.



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, holt der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung eine Stellungnahme ein. Die Stellungnahme ist die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition durch den Berichterstatter.

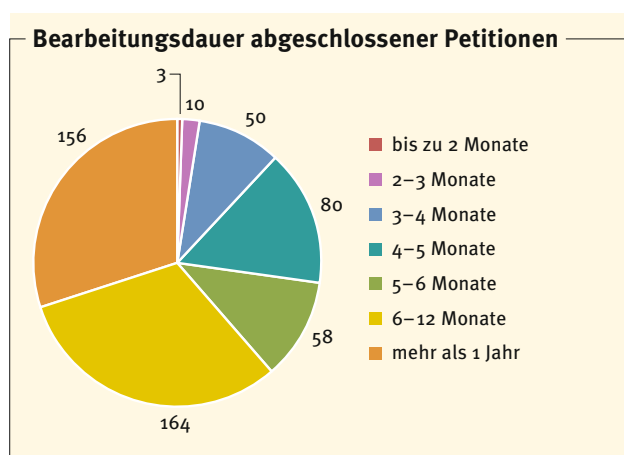
Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (123 Stellungnahmen) und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (111 Stellungnahmen) erstellt. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wurde zu 63 Petitionen, das Staatsministerium der Justiz und für Europa zu 65, die Sächsische Staatskanzlei zu 59, das Staatsministerium für Kultus zu 58 und das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu 55 Petitionen um Stellungnahme gebeten.

Weitere Details enthält Anhang 7.9.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2014 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 521 Petitionen abgeschlossen werden.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen (362) innerhalb eines Zeitraumes von drei bis zwölf Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 156 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten.



4.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben die Behörden auf Verlangen des Petitionsausschusses mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu geben. Im Berichtszeitraum erfolgte keine solche Auskunftserteilung durch Vertreter der Sächsischen Staatsregierung.

4.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes dient. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für alle Behörden, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2014 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG einmal in Anspruch.

4.2.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzte ebenso die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen ein Kompromiss zwischen Behörde und Petent gefunden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

Im Berichtsjahr 2014 führte der Petitionsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt fünf Ortstermine durch.

Weitere Informationen enthält Anhang 7.10.

4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Aus diesem Grund wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses,

die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de, abrufbar. Um einen unkomplizierten Zugriff auf diese Informationen zu ermöglichen, wurde die Rubrik »Petition« gut sichtbar auf der Startseite verlinkt. Gleiches gilt für die Funktion der Online-Petition. Zudem sind die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten am 3. Oktober 2014, dem »Tag der offenen Tür« des Sächsischen Landtags, die Möglichkeit, sich bei Abgeordneten und Mitarbeitern des Petitionsdienstes über die Arbeit des Petitionsausschusses und das Petitionsrecht zu informieren. Dieses Angebot wurde mit großem Interesse angenommen.

4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2014

4.3.1 Abgeholte Petitionen

Abwasserbeseitigungskonzept

Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und bittet nach ihrer Aussage im Namen der Einwohner der Siedlung P um Unterstützung für einen Anschluss an die zentrale Kanalisation mit bezahlbarem Eigenanteil.

Die Petentin schildert weiter, dass in der Siedlung P, Stadt X, Ortsteil S, in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Eigenheime gebaut wurden. Ihr Grundstück, welches aufgrund der Tal-Lage unter Staunässe leide, werde zusätzlich durch Sickerwasser aus den Abläufen vollbiologischer Kleinkläranlagen von oberhalb ihres Grundstückes neu gebauten Eigenheimen beeinträchtigt.

Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern wurde die Petition dem Sächsischen Landtag übersandt.

Für die Abwasserbeseitigung der Stadt X einschließlich deren Ortsteile ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) zuständig.

Gemäß dem aktuellen und bestätigten Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des ZWAV mit Stand 30. Juni 2008 ist keine zentrale Abwasserentsorgung für die Siedlung P vorgesehen. In der Siedlung P existieren zurzeit keine Entwässerungsanlagen, die den Status einer Teilortskanalisation (Bürgermeisterkanal) erfüllen. Die im geringen Umfang vorhandenen Leitungsabschnitte mit Vorflut zur Weißen Elster dienen ausschließlich der Straßenentwässerung. Nach dem ABK sind auch zukünftig keine Änderungen geplant. Das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser des Gebietes sollen auch weiterhin dezentral über grundstücksbezogene Kleinklä- und Versickerungsanlagen entsorgt werden. Diese Entscheidung des ZWAV beruht auf Variantenuntersuchungen. Das ABK wurde vom ZWAV am 30. Juni 2008 beschlossen und von der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises mit der Stellungnahme vom 31. August 2009 bestätigt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt X mit Stand 30. Juni 2009 ist die Siedlung P als Wohngebiet ausgewiesen. Für die in den letzten Jahren bebauten Grundstücke wurden bis Ende 2008 durch die untere Wasserbehörde der Stadt X die erforderlichen Erlaubnisverfahren zur Versickerung des Abwassers durchgeführt. Die 33 wasserrechtlichen Entscheidungen für den Ortsteil S erfolgten unter anderem auf der Grundlage der Stellungnahme des ZWAV sowie anhand von eingereichten Versickerungsgutachten bzw. durchgeführten Versickerungstests der Bauherren. Der ZWAV wies dabei auf den fehlenden zentralen Abwasseranschluss hin. Mit Übergang der Zuständigkeit an die untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises wurden ab dem Jahr 2009 keine weiteren Erlaubnisse für die Versickerung von Abwasser erteilt.

Der in der Petition dargestellte Sachverhalt ist laut Stellungnahme der damaligen Landesdirektion (LD) Chemnitz vom 30. März 2010 unstrittig und dem Landratsamt Vogtlandkreis sowie dem ZWAV bekannt. Durch fehlende Entwässerungsanlagen sowie auf Grund der Hanglage und ungünstigen Bodenverhältnissen kommt es insbesondere bei länger anhaltenden Regenperioden sowie Tauwetterereignissen in der Siedlung P zu Problemen mit der Ableitung des Niederschlagswassers und zu Vernässungen in den unterliegenden Grundstücken. Vor allem auf die Grundstücke mit Tal-Lage wirkt sich die

Vernässung des Bodens negativ auf die Versickerungsleistung der Abläufe aus den Kleinkläranlagen aus.

Voraussetzung für die Genehmigung von Bauanträgen ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung. Laut Einschätzung der LD Chemnitz wurden in den von den Bauherren vorgelegten Versickerungsgutachten bzw. -tests die örtlichen Gegebenheiten in ihrer Gesamtheit nicht ausreichend betrachtet. Die LD Chemnitz schätzt ein, dass die zusätzliche Bebauung und die damit verbundene weitere Versiegelung zu einer Verschlechterung der geschilderten Situation unter der Maßgabe einer nicht gesicherten Schmutz- und Niederschlagswasserableitung geführt haben. Die gegenwärtige Situation zeigt, dass die ursprünglich vorgesehene und im gegenwärtigen ABK festgelegte dezentrale Beseitigung des Niederschlags- und Schmutzwassers sich im Betrieb aus wasserwirtschaftlicher Sicht als nicht geeignet erwies.

In welchem Umfang das Grundstück der Petentin durch Stauässe im Einzelnen betroffen ist, ist der LD Chemnitz nicht bekannt und konnte im Rahmen der Petitionsbearbeitung nicht abschließend recherchiert werden.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags insoweit abgeholfen, als die zuständige untere Wasserbehörde durch die LD Chemnitz aufgefordert wird, die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlags- und Schmutzwassers durch den ZWAV in einer angemessenen Frist prüfen zu lassen. In Abhängigkeit der Prüfungsergebnisse sind gegebenenfalls das ABK entsprechend zu aktualisieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist dem § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Rechnung zu tragen, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserwirtschaftliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

S 215, K 8113 – Ausbau, Instandhaltung

Die Petenten wenden sich mit einer Beschwerde hinsichtlich der Planung von Straßen an den Sächsischen Landtag. Sie beanstanden die lange Planungsdauer für die Straßeninstandsetzung der S 215 Freiburger Straße, von Pfaffroda Abzweig B 171 bis Kreisgrenze, sowie der K 8113, vom Abzweig K 8108 bis Kreisgrenze, und fordern die Deckensanierung der S 215.

Zur K 8113 hat Herr Landrat Vogel bereits im April 2013 eine Anfrage des Ortschaftsrates beantwortet. Die wesentlichen Aussagen zur K 8113 sind nachfolgend wiedergegeben.

Der Träger der Straßenbaulast ist gesetzlich verpflichtet, die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Der Schwerpunkt ist dabei dem Erhalt zuzuschreiben. Ebenso sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Soweit die Straßenbaubehörden hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen (§ 9 Sächsisches Straßengesetz). Ein Rechtsanspruch auf standardgemäß ausgebaute Straßen besteht nicht. Vordringlich werden durch die Straßenbauverwaltung die prioritären Maßnahmen des Landesverkehrsplanes 2025 vorgebracht. Darunter fallen vor allem die EFRE-Straßenprojekte und bereits begonnene Straßenvorhaben im Staats- und Kreisstraßennetz. Der Schwerpunkt ist dem Erhalt der bestehenden Infrastruktur beizumessen.

Die S 215 ist nicht dem Kernnetz zugeordnet, gleichwohl wurden in den vergangenen Jahren die vom Petenten genannten Baumaßnahmen durchgeführt.

Die Planungsleistungen für die Verbesserung der S 215 in der Ortsdurchfahrt Pfaffroda sind beauftragt worden. Zum Umfang der Planungsleistungen (grundhafter Ausbau oder Fahrbahnerneuerung) erfolgte im Sommer 2014 eine Abstimmung zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) und der Gemeinde.

Zwischen Pfaffroda und Dörnthal ist die Fahrbahnerneuerung eines 3,5 km langen Abschnitts der S 215 im Bauprogramm 2014 eingeordnet. Die Fahrbahnerneuerung zwischen Dörnthal und Kreisgrenze wird – mit dem Ziel der Einordnung in das Bauprogramm 2015 – durch das LASuV vorbereitet.

Zu benannten Sachverhalten fand am 9. Januar 2014 ein Ortstermin mit den Petenten und Herrn Staatssekretär Werner sowie den Ortschaftsräten in Pfaffroda statt.

Die Kreisstraßenverwaltung ließ 2010/2011 eine Kreisstraßenkonzeption für den Erzgebirgskreis erarbeiten, die nach Bewertung der Verkehrsbedeutung, Belegung und Netzfunktion das Kreisstraßennetz in drei Kategorien einteilt. Zur Gewährleistung des unabdingbaren Anschlusses des Ortsteiles Dörnthal an das übergeordnete

Netz gehört der Abschnitt der K 8113 vom Anschluss an die S 215 ca. 1,4 km in Richtung S 207 zum Kernnetz. Die Straßenbauverwaltung des Erzgebirgskreises hat den abschnittswisen Ausbau dieser Strecke in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. Von der fast 5 km langen Ortslage sollen vorerst zwei Abschnitte – 0,720 km in 2015 und 0,650 km in 2017 – ertüchtigt werden.

Der Freistaat Sachsen stellt den Gemeinden und Landkreisen jedes Jahr in großem Umfang Mittel für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Auch für das Jahr 2014 können solche Mittel durch den Landkreis bei den zuständigen Bewilligungsbehörden des Freistaates Sachsen beantragt werden. Ein solcher Antrag liegt gegenwärtig nicht vor.

Im Rahmen der Schwerpunktsetzung des Erhalts der sächsischen Straßeninfrastruktur werden neben der Konzentration der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung auch Baumaßnahmen an nachgeordneten Straßen durchgeführt. Sowohl für die S 215 (ab diesem Jahr) als auch für die K 8113 werden Baumaßnahmen für die Ertüchtigung vorbereitet. Mittelfristig werden erste Bauabschnitte für den grundhaften Ausbau der K 8113 in den Finanzierungsplan des Erzgebirgskreises durch den Landkreis aufgenommen. Die Möglichkeiten der Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen werden regelmäßig geprüft.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags teilweise abgeholfen werden.

Bio-Kleinkläranlage

Der Petent sieht sich aus altersbedingten und finanziellen Gründen nicht in der Lage, die geforderte Anpassung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage an den Stand der Technik (SdT) in Form einer vollbiologischen Kleinkläranlage umzusetzen und bittet um Hilfe bei der Umsetzung seiner Drei-Kammer-Ausfallgrube.

Die Gemeinde Adorf/Rebersreuth ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) als dezentrales Entsorgungsgebiet eingestuft. Auf dem Grundstück des Petenten erfolgt die Abwasserentsorgung derzeit über eine Drei-Kammer-Ausfallgrube, die vor zwölf Jahren errichtet wurde. In einer solchen Grube erfolgt die Trennung der absetzbaren Abwasserinhaltsstoffe aus dem ungeklärten häuslichen Abwasser durch Sedimentation und einem teilweise anaerobem Abbau der enthaltenen organischen Schmutzstoffe. Die gelösten Inhaltsstoffe verbleiben im Abwasser und werden ins Gewässer abgeleitet. Für die Einleitung

des vorgereinigten Abwassers entrichtet der Grundstückseigentümer die gesetzlich vorgeschriebene Kleininleiterabgabe, vom Petenten als Abwasserabgabe bezeichnet. Die in der Absatzkammer sedimentierten Stoffe (Schlamm) werden in regelmäßigen Abständen geleert und entsorgt.

Ein Bestandsschutz für eine Anlage, die nicht dem SdT entspricht, wie von dem Petenten gefordert, ist gesetzlich nicht zulässig. Eigentümer von Grundstücken, für die eine dezentrale Abwasserbeseitigung ausgewiesen ist, steht aber die Entscheidung über die Art und Weise der Abwasserbeseitigung frei. Als Alternative zum Neubau einer biologischen Kleinkläranlage (KKA) besteht beispielsweise die Möglichkeit der Errichtung einer abflusslosen Grube. Bei gutem Bauzustand kann auch eine vorhandene Drei-Kammer-Ausfallgrube mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet bzw. in eine abflusslose Grube umfunktioniert werden. Abflusslose Gruben können insbesondere bei Grundstücken mit geringem Abwasseranfall (Einpersonenhaushalte oder Wochenendgrundstücke) wirtschaftlicher sein. Für die vom Petenten beschriebenen Verhältnisse sollte die Umrüstung der bestehenden Abwasseranlage zur abflusslosen Grube nach Maßgabe der örtlichen Bedingungen geprüft werden. Die Kleininleiterabgabe ist nach Inbetriebnahme nicht mehr zu entrichten. Nur für die regelmäßige Entleerung (abhängig vom Wasserverbrauch) sind laufende Kosten aufzubringen.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft fördert die Errichtung und Umrüstung von Kleinkläranlagen mit der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft RL SWW/2009. Die tatsächliche Förderung hängt vom konkreten Einzelfall ab. Für weitere Informationen und für eine Beratung zum weiteren Vorgehen sollte sich der Petent zunächst an den örtlich zuständigen Abwasserzweckverband wenden:

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
Oelsnitzer Straße 66
08626 Adorf/Vogtland
Tel. 037423-58000.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Zukunft des Sächsischen Schulsystems

Die Petenten kritisieren die aus ihrer Sicht unzureichenden Bemühungen der Sächsischen Staatsregierung um die Sicherung des Lehrerberarfs im sächsischen Schulsystem. Verbunden mit dem Vorwurf der Konzeptlosigkeit

der Landesverwaltung fordern sie deshalb von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags eine schnelle Änderung der aktuellen Lehrerausbildungs- und Einstellungspraxis sowie der schulgesetzlichen Rahmen- und Beschäftigungsbedingungen im Bildungsbereich.

I. Die Petenten fordern ein zehn Punkte umfassendes »Handlungspaket« für eine veränderte Ausbildungs- und Einstellungspraxis, das den Generationenwechsel an den sächsischen Schulen ermöglichen soll:

1. Alle Beschäftigungsverhältnisse der 2010 und 2011 befristet angestellten Lehrkräfte an allen allgemeinbildenden Schulen sind sofort zu entfristen.
2. Die TU Dresden sowie die Universität Leipzig verdoppeln ihre Ausbildungskapazitäten auf 1.800 Studienanfänger im Lehramtsbereich. Zudem muss eine stärkere Personalausstattung an den Universitäten für eine signifikante Verbesserung der Abschlussquote sorgen.
3. Anhebung der Stellen für den Vorbereitungsdienst ab 2012/13 auf mindestens 1.700 pro Ausbildungsjahr sowie Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für alle erfolgreichen sächsischen Lehramtsabsolventen.
4. Verdoppelung der Zahl der Einstellungen in den Schuldienst an Grund-, Ober- und Förderschulen gegenüber 2010/11 (330 Stellen). Gleichzeitig erhalten alle sächsischen Lehramtsabsolventinnen und -absolventen ab 2011/12 eine Einstellungsgarantie.
5. Öffnung des sächsischen Lehrerarbeitsmarktes für Bewerbungen aus anderen Bundesländern durch die Schaffung attraktiver Übergangsbedingungen.
6. Erleichterte Anerkennung für im Ausland erworbene Lehramtsqualifikationen: Dazu ist das Sächsische Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer (BefÄnG Lehrer) für EU-Bürger deutlich zu vereinfachen und das Prüfverfahren zu beschleunigen. Gleichermaßen ist zu prüfen, ob für Nicht-EU-Bürger ein vergleichbares Anerkennungsverfahren angewandt werden kann.
7. Um junge Lehrkräfte in Sachsen zu halten und die finanziellen Nachteile des Angestelltenstatus gegenüber dem Beamtenstatus abzumildern, fordern wir die Angleichung der Eingruppierung sächsischer Lehrkräfte.
8. Aufbau einer berufsbegleitenden Qualifikation zur Lehrerin bzw. zum Lehrer mit vollwertiger

Anerkennung der erworbenen Ausbildungsabschlüsse für Seiteneinsteiger.

9. Schaffung einer Altersteilzeitregelung in Anlehnung an den bis zum 31. Dezember 2009 geltenden ATZ-Tarifvertrag.
10. Stellenmoratorium bis 2020 von 29.000 Lehrerstellen. Der bereits geplante Stellenabbau von 1.100 Stellen bis 2016/17 soll bis 2020 aufgehoben werden.

II. Hinsichtlich der aktuellen schulgesetzlichen Rahmen- und Beschäftigungsbedingungen im Bildungsbereich fordern die Petenten weiterhin:

1. die Minimierung der Klassenstärken auf 25,
2. die Senkung der Mindestschülerzahl an Grundschulen von 15 auf 10 pro Klasse,
3. den Fortbestand des Oberschulmoratoriums über 2014 hinaus, d. h. die Zulassung von einzügigen Oberschulen,
4. die Festschreibung von einer Klassenleiterstunde pro Woche für jeden Klassenlehrer,
5. den flächendeckenden Einsatz von Schulsozialarbeitern,
6. die Beibehaltung der Ganztagsangebote in allen Schularten, zumindest in der derzeitigen Größenordnung,
7. die Wiedereinführung von Gemeinschaftsschulen,
8. verstärkte Investitionen in den Schulhausbau,
9. die Rücknahme der in der Landesregierung neu beschlossenen Förderrichtlinie für den Schulhausbau, in der die Fördermittelsätze gekürzt wurden,
10. die Umsetzung der Schulnetzplanungen der Landkreise.

Zu I.: Das zehn Einzelorderungen umfassende beschäftigungspolitische »Handlungspaket« der Petenten ist wie folgt zu beurteilen:

Zu 1.: Entfristungen befristeter Arbeitsverträge sind nur im Rahmen der Lehrstellenpläne möglich. Bei der Befristung von Arbeitsverträgen für die Vertretung einer vorübergehend abwesenden Lehrkraft (z. B. wegen Krankheit

oder Beurlaubung) ist überdies zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Rückkehr der zu vertretenden Stammkraft deren vertragsgemäße Weiterbeschäftigung zu gewährleisten ist.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) ist allerdings stets bemüht, denjenigen Lehrkräften, die sich im Rahmen der befristeten Unterrichtstätigkeit bewährt haben und an einer Dauerbeschäftigung interessiert sind, eine langfristige Beschäftigungsperspektive im Schuldienst des Freistaates Sachsen zu eröffnen.

Zu 2.:

Die Regierungskoalition hat am 20.12.2011 ein Maßnahmenpaket zur Sicherung des langfristigen Lehrbedarfs unter Beibehaltung der Qualität der Schule in Sachsen auf hohem Niveau beschlossen. Hierzu gehört u. a. die dauerhafte Erhöhung der Zahl der Plätze für Studienanfänger im Lehramt von bisher rund 1.000 auf mindestens 1.700 ab dem Wintersemester 2012/13. Außerdem soll die Studienerfolgsquote im Lehramtsstudium künftig auf 85 Prozent erhöht werden. Zur Erreichung dieser Ziele wurden mit allen vier lehrerbildenden Hochschulen Sonderzielvereinbarungen abgeschlossen.

Die TU Dresden erhält künftig zusätzlich 35,5 Personalstellen zur Erbringung des Aufwuchses an Lehramtsstudierenden, die Universität Leipzig erhält zusätzlich insgesamt 114 Personalstellen. Die Zahl der Studienanfänger konnte im Wintersemester 2012/13 auf über 2.000 gesteigert werden. Die TU Dresden und die Universität Leipzig haben bereits erste Konzepte vorgelegt, um die Erfolgsquote bei den Absolventinnen und Absolventen in den Lehramtsstudiengängen auf 85 Prozent zu erhöhen.

Zu 3.:

Die Sächsische Staatsregierung hat bereits für eine ausreichende Zahl an Stellen im Vorbereitungsdienst gesorgt. In den beiden Zulassungsterminen zum Vorbereitungsdienst am 01.02.2012 und 01.08.2012 konnten alle Bewerber zugelassen werden, mit Ausnahmen in einzelnen Fächern und Fachrichtungen, in denen nicht genügend personelle und sächliche Ausbildungskapazitäten für die Ausbildung aller Lehramtsanwärter oder Studienreferendare vorhanden waren.

Zu 4.:

Neueinstellungen von Lehrkräften in den Landesschuldienst sind nur im Rahmen des vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Stellenplans möglich. Neben einer freien besetzbaren Stelle setzt der Erfolg entsprechender Rekrutierungsbemühungen allerdings auch das Vorhandensein geeigneter Bewerber auf dem Lehrerarbeitsmarkt voraus.

Zu 5.:

Die arbeitgeberseitigen Angebote auf Einstellung in den Schuldienst des Freistaates Sachsen richten sich auch an geeignete Bewerber aus anderen Bundesländern. Bei der Auswahl der in den Landesdienst zu übernehmenden Lehrkräfte gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

Zu 6.:

Das derzeitige Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikationen nach dem Sächsischen Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer ist so ausgestaltet, dass Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in einem einfachen und rechtsicheren Verfahren die Anerkennung ihrer Abschlüsse erlangen können. Der Anwendungsbereich des Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer soll nachzeitigem Stand mit dem Erlass des in Aussicht genommenen Sächsischen Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auf alle Drittstaaten erweitert werden. Zudem soll in diesem Zusammenhang die Frist, in der die Sächsische Bildungsagentur nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Anerkennungsantrag entscheidet, von vier auf drei Monate verkürzt werden.

Zu 7.:

Nach Maßgabe der aktuellen Arbeitgeberrichtlinien zur tariflichen Eingruppierung von Lehrkräften erfolgt die Eingruppierung junger Lehrerinnen und Lehrer mit Erster und Zweiter Staatsprüfung in die Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), die der Besoldungsgruppe entspricht, in der die Lehrkraft eingestuft wäre, wenn sie im Beamtenverhältnis stünde.

Zu 8.:

Das SMK arbeitet gegenwärtig an einer Konzeption zur Qualifizierung von Personen, die ohne abgeschlossenes Lehramtsstudium in den sächsischen Schuldienst eintreten wollen. Ziel ist ein möglichst flexibel angelegtes und bedarfsorientiertes Seiteneinsteigerprogramm, das die qualitativen Standards der Lehrerausbildung auch für diese Personengruppe anlegt.

Zu 9.:

Aufgrund der mit der Umsetzung einer bezirkstarifvertraglichen Altersteilzeitregelung verbundenen Mehrkosten lehnt die Sächsische Staatsregierung die Wiedereinführung dieses besonderen Teilzeitmodells in der sächsischen Landesverwaltung ab.

Zu 10.:

Der Doppelhaushalt 2013/2014 trägt den anwachsenden Schülerzahlen an den öffentlichen Schulen unter anderem dadurch Rechnung, dass für die kommenden Schuljahre wieder mehr Lehrerstellen zur Verfügung stehen als zum aktuellen Schuljahresbeginn. Der Stellenplan wird zum Schuljahresbeginn 2013/2014 um 202 und ein Jahr später nochmals um 253 Stellen angehoben. Das bedeutet etwa für das Jahr 2014 im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung und dem nunmehr von der Sächsischen Staatsregierung beschlossenen Haushalt einen Anstieg von rund 1.000 Stellen.

Überdies wurde mit Beginn des aktuellen Schuljahres die Stellenplanbindung für Lehrkräfte in der Ruhephase des Blockmodells der Altersteilzeit aufgehoben. Die dadurch frei werdenden Stellen können damit wieder besetzt werden.

Die Antwort auf die Frage nach der langfristigen Stellenentwicklung in den Schulkapiteln bleibt einer für das Jahr 2015 vereinbarten Überprüfung vorbehalten.

II. Zu den Forderungen der Petenten nach »Änderungen im Schulgesetz und den Förderbestimmungen für den Bildungsbereich« ist Folgendes zu ergänzen:

Zu 1.–3.:

Die Qualität der Bildungsangebote in Sachsen zu sichern, ist ein Leitgedanke der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Neben der Qualität der Bildungsangebote spielt die Frage der Durchlässigkeit und der Anschlussfähigkeit bei den verschiedenen Bildungswegen eine wesentliche Rolle. Zu nennen sind hier insbesondere die Vernetzung von frühkindlicher Bildung in der Kita mit der schulischen Bildung in der Grundschule und der Ausbau der beiden Wege zum Abitur oder zur Fachhochschulreife über die Mittelschule und das berufliche Gymnasium bzw. die Fachoberschule. Sachsen hat in den vergangenen Jahren ein stabiles Schulnetz entwickelt. Bis zum Jahr 2030 wird die Schülerzahl in ihrer Gesamtheit betrachtet geringfügig zurückgehen. Im ländlichen Raum dagegen ist mit einem stärkeren Rückgang der Schülerzahl zu rechnen. Auch wird es schulartbezogene regionale Unterschiede geben. Der Schülerrückgang wird sich zuerst auf kleine Grundschulen im ländlichen Raum auswirken, aber auch an Oberschulen und Gymnasien wird die demografische Entwicklung zu angepassten Organisationsformen schulischer Bildung führen, damit eine zumutbare Erreichbarkeit der Schule für jeden Schüler gesichert werden kann.

Unabhängig von den konkreten Lösungsansätzen für die einzelnen Schularten wird es Aufgabe aller Schulen unter

Einbeziehung der Schulträger vor allem im ländlichen Bereich sein, die Kooperation zwischen den Schulen auch schulartübergreifend zur Sicherung der Qualität des Bildungsangebotes und zur Stärkung der individuellen Förderung jedes Schülers zu intensivieren.

Bei Umsetzung einer generellen Reduzierung von Mindestschülerzahlen oder Mindestzügigkeiten wäre eine deutliche Differenzierung zwischen dem Verdichtungsraum, indem breitgefächerte Schulangebote gesichert werden können, und dem ländliche Raum zu erwarten. Die individuelle Förderung von Schülern – einschließlich der Entwicklung und Ausprägung von Interessen und Neigungen – könnte dadurch im ländlichen Raum erschwert werden. Bezogen auf den Fortbestand des Oberschulmatoriums über 2014 hinaus kann derzeit nur auf die beabsichtigte Änderung des Schulgesetzes in der neuen Legislaturperiode verwiesen werden.

Zu 4.:

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Aufgaben und für den Ausgleich besonderer zeitlicher unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Belastungen können nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des SMK zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bereits jetzt bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses Anrechnungen auf das Regelstundenmaß (Anrechnungsstunden) gewährt werden. Dabei entscheidet der Schulleiter über die Inanspruchnahme und Verteilung der schulbezogenen Anrechnungsstunden.

Für eine bedarfserhöhende Ausweitung dieser Verwaltungspraxis durch die Festschreibung einer sogenannten Klassenleiterstunde bestehen allerdings keine stellenplanmäßigen Spielräume.

Zu 5.:

Schulsozialarbeit findet Verankerung in § 13 Jugendsozialarbeit SGB VIII und zielt nach Abs. 1 auf junge Menschen ab, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Gemäß § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) wird zur Unterstützung der Erziehung und Hilfe bei der Lebensbewältigung der Schüler und durch die Eltern und Lehrer schulpsychologische Beratung ermöglicht, die schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von Beratungslehrern erfolgt und die Schulsozialarbeit einbezieht. Als gemeinsame Schnittstelle für Schule und Jugendhilfe ist demnach die Hilfe bei der Lebensbewältigung der Schüler zu sehen. Die grundlegende Aufgabe für Schulen ist dabei im § 1 SchulG (Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule) formuliert.

Die jeweilige Schule bestimme in der Schulkonferenz, ob Schulsozialarbeit Bestandteil ihres schulischen Konzeptes sein soll. Ist dies der Fall, sind Art und Umfang der Schulsozialarbeit mit dem jeweiligen Jugendamt zu verhandeln. Der Bedarf kann dabei sehr unterschiedlich sein. Ein flächendeckender Einsatz von Schulsozialarbeitern ist demnach nicht zielführend.

Zu 6.:

Der Freistaat Sachsen stellt seit 2005 Landesmittel für den Ausbau von Ganztagsangeboten zur Verfügung und fördert damit Schulen bei der eigenverantwortlichen Gestaltung dieser Angebote. An den Schulen mit Ganztagsangeboten hat sich seither ein positives Grundverständnis zu ganztägiger, ganzheitlicher Bildung und Erziehung herausgebildet. So entwickeln Schulen individuelle Ganztagskonzepte, die auf dem Schulprogramm basieren und jährlich von der Schulkonferenz beschlossen werden. Darüber hinaus sind an den Schulen mit Ganztagsangeboten verlässliche Organisations- und Kooperationsstrukturen bei der Umsetzung von Ganztagsangeboten entstanden.

Im Schuljahr 2011/12 haben 1.200 Schulen Ganztagsangebote durchgeführt. Dafür hat der Freistaat Sachsen Fördermittel in Höhe von 20,7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Für das Schuljahr 2012/13 wurden 1.203 Anträge auf Förderung gestellt. Das Antragsvolumen betrug 22,4 Mio. Euro.

In den 22,4 Mio. Euro sind auch die zusätzlichen Mittel für Honorare an Lehrkräfte oder außerschulische Kooperationspartner im Zuge der Umsetzung des erweiterten Bildungspakets enthalten, die aufgrund des Wegfalls des zusätzlichen Lehrerarbeitsvermögens an Oberschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft beantragt wurden. Mit diesen zusätzlichen Mitteln kann dieser Bereich auch an diesen beiden Schularten im Schuljahr 2012/13 in entsprechendem Umfang realisiert werden.

Im Doppelhaushalt 2013/14 sind für Ganztagsangebote jährlich 22,4 Mio. Euro eingeplant. Dabei soll die Eigenverantwortung der Schulen bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten gestärkt und deren Vernetzung in regionalen Bildungslandschaften befördert werden.

zu 7.:

Im Rahmen des seit 2006 laufenden Schulversuchs »Schule mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschule« werden im Freistaat Sachsen Formen des längeren gemeinsamen Lernens und schulformübergreifende Kooperationen erprobt. Der laufende Versuch wird in den kommenden Jahren evaluiert und abgeschlossen. Wesentliche Elemente des Schulversuchs – etwa Ange-

bote für besonders leistungsbereite Schüler und die Möglichkeit stärkerer Binnendifferenzierung – sind inzwischen in die Schulordnung Ober- und Abendmittelschulen und damit in das Regelschulsystem übernommen worden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die »Wieder«-Einführung von Gemeinschaftsschulen weder erforderlich noch geeignet ist, die mit der Petition verfolgten Ziele (u. a. den Erhalt von Standorten und die Erhöhung von Personalressourcen) zu erreichen.

Zu 8.:

Allein im Zeitraum von 2007 bis 2011 wurden Schulträgern im Freistaat Sachsen für investive Maßnahmen (u. a. Bau, energetische Sanierung, Medien) in ihren Schulen Fördermittel in Höhe von ca. 640 Mio. Euro bewilligt. Zudem stellte die Sächsische Aufbaubank (SAB) im Rahmen eines Infrastrukturprogrammes den Kommunen allein in den Jahren 2010 und 2011 zinsgünstige Darlehen im Umfang von ca. 60 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur, also auch für ihre Schulen, zur Verfügung.

Mit dem Konjunkturpaket II, dem Gesetz über die Gewährung einer Investitionspauschale an die Kreisfreien Städte und Landkreise im Freistaat Sachsen vom 15.12.2010, dem Investitionsprogramm »Zukunft, Bildung und Betreuung« (IZBuB), der Aufnahme investiver Maßnahmen in Schulen in die Fördergegenstände der ILE-Richtlinie des SMUL im vergangenen Jahr oder dem Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel zur Beseitigung von Schäden an Schulgebäuden durch den Tornado im Mai 2009 und die Hochwasserereignisse im August/September 2010 erfolgte erst in jüngster Vergangenheit mittels gesonderter Förderprogramme eine erhebliche Aufstockung staatlicher Fördermittel für Neubewilligungen im Fachförderbereich des Schulhausbaus. Zudem werden Steuerermehreinnahmen regelmäßig auch im investiven Schulhausbau eingesetzt.

Mit dem Zukunftssicherungsfonds hat der Sächsische Landtag bereits jetzt sichergestellt, dass in den Jahren 2015/16 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Für die Jahre 2013/14 stehen laut beschlossenen Haushaltsplan insgesamt 110 Millionen Euro zur Verfügung.

Es ist gemäß § 23 Absatz 2 SchulG Pflichtaufgabe der Kommunen, die Schulgebäude und Schulräume zu errichten, diese mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten, die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Diese gesetzliche

Pflichtaufgabe ist – ggf. auch unter Zurückstellung von freiwilligen Aufgaben – von den Kommunen zu erfüllen. Staatliche Fördermittel dienen lediglich dazu, die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Die Forderung der Petenten nach verstärkten Investitionen im Schulhausbau kann deshalb nicht allein mit einer Aufstockung staatlicher Fördermittel erreicht werden. Auf Seiten der Kommunen ist hierbei zunächst und vielmehr eine bedarfsgerechte Priorisierung in der Bereitstellung kommunaler Eigenmittel zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichtaufgaben gefragt als, in Erwartung staatlicher Fördermittel, möglicherweise seit Jahren offensichtlich gebotene Bau- und Sanierungsmaßnahmen aufzuschieben.

Der Forderung der Petenten nach verstärkten Investitionen in den Schulhausbau wird bereits entsprochen.

Zu 9.:

Bis 2025 werden im Freistaat Sachsen schätzungsweise nur noch 3,7 Mio. Menschen leben – heute sind es rund 4,2 Mio. – d. h., das Land wird demnach Einwohner in der Größenordnung einer Stadt wie Dresden oder wie der Landkreise Leipzig und Nordsachsen zusammen verlieren. Durch den Rückgang seiner Bevölkerung büßt der Freistaat Sachsen u. a. Ansprüche auf Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich ein. Eine schrumpfende Bevölkerung hat aber auch Auswirkungen auf das Erwerbsverhalten, damit auf die Steuereinnahmen und letztendlich auch auf die zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur zur Verfügung stehenden staatlichen Fördermittel. Angesichts der prognostizierten demografischen Entwicklungen im Freistaat Sachsen sowie der Ungewissheit über die künftige Verfügbarkeit von EU-Mitteln für den investiven Schulhausbau, des Auslaufens des Solidarpaktes II 2019 und des Auslaufens des Konjunkturprogramms II zum 31.12.2011 war eine Neuausrichtung der Förderung investiver Maßnahmen in den Schulen geboten.

Eine Kernaufgabe des SMK ist die Sicherung bedarfsge-rechter Lehrerressourcen. Nach § 23 Absatz 2 SchulG ist eine Pflicht- und damit Kernaufgabe der Kommunen, die Schulgebäude und Schulräume zu errichten, diese mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten, die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Diese beiden gesetzlichen Pflichtaufgaben sind ggf. auch unter Zurückstellung von freiwilligen Aufgaben zu erfüllen.

Mit der Absenkung des Fördersatzes auf 40 Prozent soll einerseits verdeutlicht werden, dass es bei Investitionen in die schulische Infrastruktur zwar bei einer Pflichtauf-

gabe der Schulträger bleiben muss, der Freistaat Sachsen sich andererseits jedoch auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu seiner Verantwortung für die Sicherung dauerhaft moderner Lern- und Arbeitsbedingungen in den Schulen bekennt und die Kommunen dabei partnerschaftlich unterstützt. Eine Absenkung des Fördersatzes ermöglicht zudem eine Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel auf deutlich mehr Schulträger und Schulen als bisher.

Der Forderung der Petenten nach Rücknahme der Förderrichtlinie Schulische Infrastruktur vom 10.05.2012 (Sächs. ABl. Nr. 22/2012, S. 638) kann nicht entsprochen werden.

Zu 10.:

Gemäß § 23a SchulG stellen die Landkreise und Kreisfreien Städte Schulnetzpläne für ihr jeweiliges Gebiet auf. Diese bilden die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot.

Ziel der Schulnetzplanung ist es, die Lehrkräfte und das Personal der Schulträger sowie die sächlichen und finanziellen Mittel des Freistaates und der Schulträger für den Erhalt und die Ausstattung von Schulen, für die ein öffentliches Bedürfnis besteht, einzusetzen, um die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages dauerhaft zu sichern. Dementsprechend sind im Schulnetzplan die Schulstandorte auszuweisen, für die im Planungszeitraum absehbar ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Schulnetzpläne bedürfen gemäß § 23a Absatz 4 SchulG der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen und den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden Maßnahmen, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist.

Gemäß § 23a Absatz 5 SchulG erfolgen Beschlüsse der Schulträger und Entscheidungen des SMK zur Aufhebung, Einrichtung oder Änderung von Schulen (§ 24 SchulG) auf der Grundlage eines genehmigten Schulnetzplanes. Unter Maßgabe des Genehmigungsvorbehalts wird der Forderung der Petenten, die Schulnetzplanungen der Landkreise und Kreisfreien Städte umzusetzen, bereits entsprochen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden in den Punkten I: 1, 4, 9, 10 und II: 1–5, 7, 9.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen in den Punkten I: 2, 6, 8.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags in den Punkten I: 3, 5, 7 und II: 6, 8, 10 für erledigt erklärt.

Benotung im Sportunterricht

1. Die Petentin begehrt, die Bewertung im Fach Sport (z. B. Gymnasien) zu überprüfen. Unter Beachtung der körperlichen Voraussetzungen soll
2. die Benotung auf die Unterrichtsteilnahme und die daraus resultierende persönliche Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft reduziert werden.

Mit der Einführung der neuen Fachlehrpläne Sport für alle Schularten ab dem Schuljahr 2004/2005 wurde als Folge der veränderten Lehr- und Lernkultur seitens der Sächsischen Staatsregierung auch eine Reform der Bewertungskultur eingeleitet. Im Sportunterricht sollen weiterentwickelte Formen der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung zur Anwendung kommen wie auch Methoden der individuellen Förderung und Differenzierung, kooperative Sozialformen sowie eine noch stärkere Orientierung auf den Lernprozess. Die 2005 publizierte »Handreichung zu Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport« nahm diese Impulse auf und ermöglicht über einen mehrdimensionalen Ansatz der Leistungsbewertung eine umfassendere individuelle Einschätzung erbrachter Schülerleistungen im Bewegungsfach Sport.

Die Leistungsbewertung im Fach Sport ist ein pädagogischer Prozess und erfordert eine gewichtete Berücksichtigung des Verlaufs der individuellen Lernentwicklung des Schülers in Bezug auf Wissenserwerb, Kompetenzentwicklung und Werteorientierung. Die Einschätzung des Entwicklungsstandes der Handlungsfähigkeit des Schülers im Unterrichtsfach Sport ist dabei auf folgende drei Dimensionen auszurichten:

- sachliche Dimension in Form von Bezugsnormen bei motorischen Basistests und lernbereichs- (sportart-spezifischen) Fertigkeiten, komplexes sportmotorisches Anwenden und sportspezifisches Wissen,
- individuelle Dimension in Form des Leistungszuwachses und des Lernfortschrittes in Abhängigkeit von den physischen und psychischen Voraussetzungen,
- soziale Dimension in Form der Beurteilung von (sportgerechtem) Sozialverhalten, Sportmündigkeit,

Kooperation, sportlicher Werthaltung und Fairness sowie Leistungsbereitschaft.

Neben allen territorialen, materiellen und personellen Möglichkeiten einer Schule sowie den individuellen Leistungsvoraussetzungen der Schüler steht die gerechte Bewertung der erbrachten Schülerleistung unter Beachtung der Mehrdimensionalität eindeutig im Vordergrund. Der seitens der Petentin vorgeschlagenen Herausnahme der sachlichen Bezugsnorm aus der Mehrdimensionalität bei der Bewertung der Handlungsfähigkeit im Fach Sport kann nicht entsprochen werden.

Zu 1.:

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags hinsichtlich der Anregung, die Bewertung im Fach Sport zu überprüfen, abgeholfen.

Zu 2.:

Hinsichtlich der Anregung, die Anforderungen zu überarbeiten, kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Vergabe von Kindertageseinrichtungsplätzen

Die Petentin ist alleinerziehend und sucht seit Oktober 2012 einen Betreuungsplatz für ihre Tochter. Sie beanstandet, dass sie trotz nachgewiesener Vollzeitbeschäftigung noch immer keinen Betreuungsplatz für ihre Tochter bekommen habe, obwohl sie diesen bereits im Oktober 2012 in der von ihr gewünschten Kindertageseinrichtung angemeldet habe. Auch eine zweite Anmeldung auf der Online-Plattform im September 2013 habe bislang kein Ergebnis gebracht. Man habe ihr frühestens ab August/Oktober 2014 einen Platz in der von ihr gewünschten Einrichtung oder sofort einen Platz in Dresden-Prohlis angeboten. Letzteres sei für die Petentin aufgrund der langen Fahrtzeit nicht zumutbar. Sie beanstandet weiterhin, dass sie keine echte Wahl- und Gestaltungsfreiheit bei der Betreuung ihres Kindes habe.

Gemäß § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege. Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Landeshauptstadt Dresden.

Gemäß § 4 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) können die Erziehungsberechtigten

im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Die Erziehungsberechtigten haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angaben der gewünschten Einrichtung anzumelden.

Das Wunsch- und Wahlrecht besteht im Rahmen der verfügbaren Plätze. Wenn in einer Einrichtung keine Plätze verfügbar sind, kann in dieser auch kein Platz angeboten werden. Das Wunsch- und Wahlrecht stellt hohe Anforderungen an eine realistische Bedarfsplanung. Die Regelung, dass die Anmeldung in der Regel sechs Monate im Voraus erfolgen soll, soll der Wohnortgemeinde soweit als möglich die ohnehin schwierige Planung erleichtern. Diese Frist wurde vorliegend eingehalten.

Die Petentin hat erstmals im Oktober 2012 einen Betreuungsplatz für ihre Tochter beantragt. Als gewünschter Betreuungsbeginn sei Juli 2014 angegeben worden. Im September 2013 legte die Petentin eine zweite Anmeldung vor, diesmal mit gewünschtem Betreuungsbeginn ab Januar 2014.

Ab Juli 2013 erfolgte die Vermittlung der Kita-Plätze für einen Betreuungsbeginn im Januar 2014. Damals lag nur der Antrag der Petentin auf einen Betreuungsplatz ab Juli 2014 vor. Demzufolge wurden die Plätze an Eltern vermittelt, die bereits zum damaligen Zeitpunkt einen Platz ab Januar 2014 angemeldet hatten.

Nachdem die zweite Anmeldung der Petentin eingegangen war, erfolgte eine ständige Prüfung, ob ein bedarfsgerechter Platz zum gewünschten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Prüfung führte jetzt insofern zum Erfolg, dass die Tochter der Petentin ab März 2014 in der Kita X in Dresden betreut werden kann.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Der Petent beanstandet die Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Umschulung zum Erzieher durch die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD). Darüber hinaus bittet er um Benennung weiterer Möglichkeiten zur Finanzierung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der Petent stellte am 03.02.2011 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dieser wurde mit Bescheid vom 22.02.2011 von der DRV MD abgelehnt, da der Petent die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Drucker an einer Offsetdruckmaschine und Lackiermaschine nach Einschätzung des sozialmedizinischen Dienstes der DRV MD weiterhin ausüben könne.

Hiergegen legte der Petent am 03.03.2011 Widerspruch ein. Nachdem über den Widerspruch nicht zeitnah entschieden wurde, erhob der inzwischen anwaltlich vertretene Petent am 17.01.2012 Untätigkeitsklage gegen die DRV MD.

Durch neue medizinische Sachermittlungen während des Widerspruchsverfahrens wurde die Notwendigkeit der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben festgestellt. Dem Widerspruch wurde daher mit Bescheid vom 27.02.2012 dergestalt abgeholfen, dass sich die DRV MD grundsätzlich zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bereit erklärt hat. Aus sozialmedizinischer Sicht sei jedoch ein vom Petenten angestrebter künftiger beruflicher Einsatz als Erzieher nicht möglich, da die Erwerbsfähigkeit damit weiter gefährdet sei. Der Petent leidet unter anderem an Tinnitus, Schwindel, Wirbelsäulenbeschwerden und einem psychovegetativen Erschöpfungssyndrom. Eine Kostenübernahme für die bereits am 01.09.2011 vom Petenten begonnene (selbst beschaffte) dreijährige Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher wurde vor diesem Hintergrund abgelehnt. Die DRV MD bat den Petenten in diesem Zusammenhang, sich mit dem Reha-Fachberatungsdienst zur Klärung des Teilhabebedarfs für die spätere Ausübung einer für ihn gesundheitlich geeigneten beruflichen Tätigkeit in Verbindung zu setzen.

Der gegen die Ablehnung der Kostenübernahme der Erzieherausbildung gerichtete Widerspruch des Petenten vom 29.03.2012 wurde mit Widerspruchbescheid der DRV MD vom 07.11.2012 als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Petenten bevollmächtigte Anwaltskanzlei hatte den Widerspruch nicht begründet, sodass eine Entscheidung nach Aktenlage erging. Am 10.12.2012 reichte der Petent daraufhin Klage vor dem Sozialgericht Leipzig ein.

Der Rentenversicherungsträger erbringt nach § 10 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und bei denen durch die Teilhabeleistung voraussichtlich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet bzw. bei bereits geminderter Erwerbsfähigkeit, die Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

Der Rentenversicherungsträger bestimmt dabei gemäß § 13 SGB VI im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer und Umfang der Leistungen zur Teilhabe nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu prüfen, ob die ausgewählte Maßnahme voraussichtlich geeignet ist, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Zunächst erschien die Feststellung der Nichteignung des Petenten für den Erzieherberuf plausibel, da der Beruf hohe physische und psychische Anforderungen an den Petenten stellen würde. Eine umfassende Überprüfung war jedoch erst unter Einsichtnahme aller Akten möglich.

Zwischenzeitlich wurde die gesundheitliche Eignung des Petenten erneut durch die DRV MD sozialmedizinisch geprüft. In diese Bewertung wurden auch mehrere Praxiseinschätzungen, der vom Petenten während der Erzieherausbildung bereits absolvierten Praktika, einbezogen. Im Ergebnis der neuerlichen sozialmedizinischen Prüfung wurde nunmehr die gesundheitliche Eignung des Petenten für den Beruf des Erziehers festgestellt. Aufgrund dieser neuen medizinischen Einschätzung wird die DRV MD dem Petenten die begehrte Umschulung gewähren. Sie hat deshalb in dem diesbezüglich anhängigen Klageverfahren vor dem Sozialgericht Leipzig ein entsprechendes Anerkenntnis abgegeben.

Des Weiteren sollte angemerkt werden, dass der Petent sich durch die überdurchschnittlich lange Bearbeitungszeit seines Widerspruches genötigt sah, sich selbstständig und ohne Hilfestellung der DRV MD um eine Umschulungsmöglichkeit zu bemühen. Dass diese zunächst nicht den Vorgaben der DRV MD entsprach, ist daher auch der langen Bearbeitungsdauer zuzuschreiben.

Die DRV MD hat die deutlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Widerspruches des Petenten bestätigt. Ursächlich hierfür war zum einen, dass die vom Petenten im Widerspruchsverfahren neu eingereichten Unterlagen in die Prüfung einbezogen werden mussten. Zum anderen musste der Sozialmedizinische Dienst der DRV MD mehrfach einbezogen und ein externes fachorthopädisches Gutachten erstellt werden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird der Petition nunmehr abgeholfen.

4.3.2 Erledigte Petitionen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland/ Beitragsverfahren

Die Petenten beklagen als Eheleute im Wesentlichen,

1. dass die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemannes von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) nicht einkommensabhängig berechnet würden;
2. dass die schriftliche Kommunikation in dieser Angelegenheit bisher unzureichend gewesen sei. Der mehrfach geäußerten Bitte um ein klärendes persönliches Gespräch sei nicht entsprochen worden. Insoweit bitten die Petenten um Unterstützung.

Zu 1.:

Einer der beiden Petenten, der Ehemann, führt seit dem 01.06.2004 ein selbstständiges Gewerbe als Maurer und Betonbauer. Aufgrund dieser selbstständigen Tätigkeit stellte der zuständige Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 02.08.2004 Versicherungspflicht gemäß § 2 Satz 1 Nr. 8 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) fest. Da der Petent dies am 12.07.2004 beantragt hatte, wurde gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für die ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, also bis zum 31.12.2007, der halbe sogenannte Regelbeitrag zugrunde gelegt. Mit Schreiben vom 16.12.2007 informierte die DRV MD den Petenten, dass anstelle einer pauschalisierten auch eine einkommensgerechte Beitragszahlung möglich sei. Einen entsprechenden Antrag stellte der Petent erst am 22.07.2009. Für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.07.2009 forderte die DRV MD deshalb den Regelbeitrag.

Nach der Darstellung der DRV MD erfolgten die Beitragszahlungen durch den Petenten seit Oktober 2007 trotz monatlicher Mahnungen unregelmäßig. Dies hatte die Erhebung von Säumniszuschlägen, eine Zwangsvollstreckung, eine befristete Niederschlagung von Beitragsforderungen und im November 2013 einen Beitragsrückstand in Höhe von 7.890,99 Euro zur Folge. Um diesen zu tilgen, hat die DRV MD mit Bescheid vom 15.11.2013 eine Ratenzahlung mit monatlichen Raten von 100 Euro bewilligt. Die vom Petenten angebotenen Raten von 25 Euro monatlich hat sie nicht akzeptiert, weil diese in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Gesamtforderung stehen würden.

Zu 2.:

Die von den Petenten angeschuldigte unzureichende schriftliche Kommunikation konnte die DRV MD nicht

bestätigen. Sie hat sich aber im Rahmen des Petitionsverfahrens bereit erklärt, mit den Petenten das angestrebte klärende Gespräch zu führen.

Die von den Petenten gewünschte einkommensgerechte Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge wird bereits seit dem entsprechenden Antrag vom 22.07.2009 durchgeführt.

Hinsichtlich der angestrebten einkommensgerechten Beitragszahlung ist die Petition erledigt. Bezüglich des gewünschten Gesprächs der Petenten mit der DRV MD kann der Petition abgeholfen werden.

Schmalspurbahn Schönheide – Tourismusprojekt

Der Petent wendet sich mit dieser Sammelpetition, zu der 69 Unterschriften vorliegen, gegen die 2. Etappe des »Tourismusprojektes Schönheide/Carlsfeld und Umgebung«. Diese beinhaltet den Wiederaufbau der ehemaligen Schmalspurbahnstrecke von Schönheide Süd nach Schönheide Mitte. Der Petent sieht die Anliegerproblematiken, die durch einen Wiederaufbau der Schmalspurbahnstrecke entstehen würden, entgegen allen Zusagen des Gemeinderats von Schönheide, als weiterhin nicht geklärt. Insbesondere wird die unmittelbare Nähe des Trassenverlaufes zur anliegenden Wohnbebauung als kritisch und ungeklärt eingeschätzt. Mit dieser Petition bittet der Petent darum, dass Fördermittel durch den Freistaat Sachsen erst nach Klärung aller offenen Anliegerprobleme bewilligt werden sollen.

Der Petent bezieht sich auf das »Tourismusprojekt Schönheide/Carlsfeld und Umgebung«, nach dem in insgesamt vier Etappen zum einen eine entwidmete regelspurige Eisenbahnstrecke zwischen Schönheide Ost und Muldenberg wieder in Betrieb genommen (Etappe 1) und zum anderen ehemalige Schmalspurbahnstrecken in der Umgebung erneut auf- bzw. neu gebaut werden sollen (Etappen 2 bis 4). Das Tourismusprojekt soll zur Erhöhung der Wertschöpfung im Tourismus führen und zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Gegend schaffen.

Für die benannte Etappe 2 des Tourismusprojektes – Wiederaufbau der Schmalspurbahn von Schönheide Süd nach Schönheide Mitte – ist eine detaillierte Begutachtung des Projektes in Ermangelung prüf- und aussagefähiger Beschreibungen, Wirtschaftspläne und Betreiberkonzepte nicht möglich. Es liegen weder für den Wiederaufbau noch für den Betrieb der Schmalspurbahnstrecke Anträge bei den zuständigen Behörden vor. Ebenso stehen für das in der Petition angesprochene Projekt der Abteilung

Verkehr weder Fördermittel noch eine Rechtsgrundlage (zur Ausreichung von Fördermitteln) zur Verfügung.

Das in Rede stehende Schmalspurbahnvorhaben »Wiederaufbau der Schmalspurbahn Schönheide Süd – Schönheide Mitte« darf nicht mit dem regelspurigen Vorhaben »Lückenschluss Muldenberg/Schönheide zur Anbindung des Bahn-Modellvorhabens im Raum Schönheide/Carlsfeld an das Regelspurnetz« verwechselt werden, für welches im Doppelhaushalt 2013/2014 unter konkreten Auflagen Finanzmittel zur Verfügung gestellt worden sind.

Aufgrund der aktuellen regionalen Situation sieht man generell von der Realisierung sowohl des einen als auch des anderen Projektes ab. Die zur Verfügung stehenden Landesmittel werden nicht abgerufen.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Bebauungsplan

Die Petenten wenden sich mit ihrer Petition gegen die aus ihrer Sicht ungenügende Beantwortung von mehreren Beschwerdeschreiben an den Ministerpräsidenten und an das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI). In diesen Beschwerden wenden sich die Petenten gegen den Vorentwurf eines Bebauungsplanes, in dem unter anderem vorgesehen ist, dass das von ihnen erworbene Wohnhaus bei Zerstörung nicht mehr aufgebaut werden darf.

Sie beanstanden insbesondere, dass sie vor dem Kauf ihrer Immobilie nicht explizit auf die beabsichtigte neue Bauleitplanung hingewiesen wurden.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 soll das Plangebiet des derzeitigen Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) überplant werden. Der VEP wurde in den Jahren 1991/1992 von der damals selbstständigen Gemeinde B.-P. erstellt. Die Genehmigung des VEP erfolgte 1992 durch das damalige Regierungspräsidium Dresden (RP). Bei dem vollständig realisierten Plangebiet handelt es sich um ein ca. 1,5 ha großes Wohngebiet, das seit den frühen 1990er-Jahren mit mehreren Wohnhäusern bebaut ist. Beim Augusthochwasser 2002 war das Plangebiet vollständig, aber mit unterschiedlichen Wasserständen, überschwemmt. Es liegt komplett im Überschwemmungsgebiet der Elbe, welches im Jahr 2006 vom Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 100 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes rechtswirksam festgesetzt wurde.

Das Hochwasserschutzkonzept der Landestalsperrenverwaltung (LTV) sieht eine Verwallung der Ortslage vor. Eine Verwallung könne aber aufgrund anderer Prioritäten nicht in absehbarer Zeit erfolgen. Nach Auskünften der Stadt P. stünden auch Mittel für etwaige kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen im Plangebiet nicht zur Verfügung.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde vom Stadtrat der Stadt P. am 5. Juli 2011 gefasst und am 27. Juli 2011 im P.-er Anzeiger bekanntgemacht. Der daraufhin von der Stadt erstellte Vorentwurf eines Bebauungsplanes sieht vor, für die Zukunft dem Hochwasserschutz widersprechende Nutzungen oder eine Wiedererrichtung von Gebäuden im Falle einer Zerstörung zu verhindern und Nutzungsintensivierungen soweit wie möglich auszuschließen. Für die von den Elbauen aus gesehene erste Reihe der Wohnhäuser ist im Vorentwurf vorgesehen, dass für diese in der Zukunft kein Baurecht mehr bestehen soll. Bei einer etwaigen Zerstörung der Wohngebäude sollte nur noch eine Nutzung als private Grünfläche zugelassen werden. Für die Wohnhäuser soll bis zu einer etwaigen Zerstörung passiver Bestandsschutz gewährt werden.

Am 16. März 2012 fand im Stadthaus eine Bürgerversammlung mit den betroffenen Eigentümern und Vertretern der Stadt, der Landesdirektion Sachsen (LDS), der unteren Wasserbehörde sowie eines Vertreters des SMI statt. In der Veranstaltung wurde insbesondere neben der Darlegung der rechtlichen Gegebenheiten der bestehende Handlungsbedarf in der Angelegenheit erläutert und der Inhalt des Planentwurfs vorgestellt. Seitens der Petenten und ihrer Nachbarn bestand Unverständnis zur Vorgehensweise sowie zum Inhalt des Vorentwurfs. Die Anwohner forderten primär einen zentralen Hochwasserschutz sowie eine für alle Betroffene nachhaltige Konfliktlösung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde am 10. September 2012 im Ortschaftsrat vorgestellt. Der Ortschaftsrat sprach sich einstimmig gegen die Planung aus und empfahl dem zuständigen Stadtentwicklungsausschuss, den Plan nicht in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben. Daraufhin wurde die Beschlussfassung von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 13. September 2012 genommen.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2012 wandten sich die Petenten an den Ministerpräsidenten und thematisierten Fragestellungen zu Schadensansprüchen, zu eventuell geplanten Maßnahmen, zu Versicherungen, zur Grundsteuer und zu einer Umsiedlung. Die Petenten hätten ihr Wohnhaus mit Notartermin vom 29. Dezember 2011 erworben. Zu diesem Zeitpunkt seien den Petenten zwar

die Überschwemmungen in ihrem jetzigen Wohnort und die Folgen des Jahrhunderthochwassers von 2002 bekannt gewesen, nicht aber, dass für das Plangebiet ein neuer Bebauungsplan mit dem bereits geschilderten Inhalt erstellt werden solle. Von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes hätten die Petenten erst im Februar 2012 von Nachbarn erfahren. Sie baten die Staatsregierung, schnell Klarheit zu schaffen, insbesondere zum Baurecht. Die Petenten forderten vor allem, dass Perspektiven aufgezeigt werden und bekannt gegeben wird, welche konkreten Maßnahmen bei einem neuen Schadensfall geplant seien. Ihre Ansprüche gegen den Freistaat Sachsen leiten die Petenten aus der Genehmigung des aus ihrer Sicht rechtswidrigen VEP durch das RP her sowie aus dem Umstand, dass sie vor dem Kauf ihrer Wohnimmobilie nicht explizit über die neue Bauleitplanung unterrichtet worden wären.

Das SMI antwortete am 8. November 2012 den Petenten und wies unter anderem darauf hin, dass im weiteren Bauleitplanverfahren eine Abwägung der Belange der Petenten erfolgen werde, angesichts der Auswirkungen des Hochwassers im Jahr 2002 aber klar sein müsse, dass ein Bauen in Überschwemmungsgebieten nicht mehr uneingeschränkt statthaft sein könne. Darüber hinaus wurde den Petenten dargelegt, dass keine begründeten Ansprüche für etwaige künftige Entschädigungen gegenüber dem Freistaat Sachsen erkennbar seien. Ansprüche aus dem Kaufvertrag an den Voreigentümer müssten gegenüber diesem geltend gemacht werden. Bezüglich der steuerlichen Fragen wurden die Petenten auf das zuständige Finanzamt verwiesen. Im weiteren Verlauf wurden weitere Beschwerden gleichen Inhalts unmittelbar gegenüber der Staatsregierung vorgetragen und vom SMI beantwortet. Eingaben der Petenten bei den örtlich zuständigen Behörden sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Die Entscheidung, ob die Stadt P. aus städtebaulichen Gründen einen Bebauungsplan aufstellt, ergänzt oder abändert, ist Ausfluss der kommunalen Planungshoheit und wird eigenverantwortlich von der Stadt gemäß § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuches entschieden. Eine inhaltliche Bewertung des Bebauungsplanentwurfs berührt den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung und ist im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 82 der Verfassung des Freistaates Sachsen verwehrt. Insoweit ist für die Anfragen und Anregungen der Petenten zum Bauleitplan ausschließlich die Stadt die zuständige Ansprechpartnerin.

Soweit die Petenten rügen, dass sie im Zusammenhang mit dem Kauf ihrer Wohnimmobilie nicht durch die Stadt auf die Bauleitplanaufstellung hingewiesen worden

seien (z. B. bei Abklärung der Vorkaufsrechte) und daraus Ansprüche herleiten wollen, ist anzumerken, dass seitens der Stadt und anderer Behörden keine Verpflichtung besteht, über die gesetzlich vorgegebenen Bekanntmachungen hinaus auf etwaige vorgesehene Änderungen bei der Bauleitplanung hinzuweisen.

Im Übrigen oblag es den Petenten, sich vor dem Kauf ihrer Bestandsimmobilie hinreichend über die baurechtlichen Gegebenheiten des Standortes ihrer Immobilie und etwaige künftig geplante Bauleitplanungen bei der Stadt zu informieren, die hierfür neben einer persönlichen Kontaktaufnahme ausreichende Angebote wie z. B. den gemeindlichen Anzeiger (öffentliche Bekanntmachungen) und eine Homepage für ihre Bürger bereitstellt.

Die Bearbeitung und Verfahrensweise der Eingaben der Petenten durch die Staatsregierung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere sind die einzelnen Fragestellungen der Petenten korrekt und entsprechend der zustehenden Kompetenzen beantwortet worden.

Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes mehrfach beraten, sowohl innerhalb der Stadt als auch zwischen der Stadt und der LDS, dem Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie dem SMI.

Im Ergebnis der Beratungen hat die Stadt von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes abgesehen und ein Verfahren zur Aufhebung des derzeit gültigen Vorhaben- und Erschließungsplans eingeleitet. Dies hat die Stadtverwaltung den betroffenen Bürgern einschließlich der Petenten am 17. Dezember 2013 mitgeteilt. Nach einer Mitteilung der Stadt sind die Bürger, insbesondere die zuständige Bürgerinitiative, mit der Aufhebung des Bebauungsplanes einverstanden, da sich aus ihrer Sicht zeitnah die Möglichkeit eines flutsicheren Auf- und Umbaus der beschädigten Wohngebäude eröffnet. Dabei sollten die hochwassergefährdeten Erdgeschoss- und Kellerbereiche zu Nebennutzflächen umgestaltet und Keller teilweise verfüllt werden.

Das Hochwasser im Juni 2013 hat das Haus der Petenten ebenfalls betroffen, das Hochwasser stand bis in das Erdgeschoss. Hochwasserbedingt mussten die Petenten eine andere Wohnung anmieten, das Haus steht jedoch noch in ihrem Eigentum.

Am 12. März 2014 fand eine gemeinsame Besprechung zwischen Vertretern der Stadt, der Sächsischen Aufbaubank sowie des zuständigen Staatsministeriums statt, in der die Möglichkeiten der Förderung nach der Richtlinie (RL) Hochwasserschäden 2013 erläutert wurden.

Die RL sieht im Bereich der Förderung von Privaten und Vereinen einen Fördersatz von bis zu 80 Prozent als nicht rückzahlbaren Zuschuss vor. Bemessungsgrundlage ist dabei der tatsächlich entstandene Schaden bzw. die zu dessen Beseitigung notwendigen Ausgaben. Erhaltene Versicherungsleistungen werden zunächst zur Deckung des erforderlichen Eigenanteils herangezogen. Eine Kürzung des Zuschusses erfolgt erst bei einer Überkompensation des entstandenen Schadens.

Soweit im Zusammenhang mit der Schadensbeseitigung durch den Antragsteller weitergehende nicht schadenskausale, präventive Maßnahmen (wie die durch die Petenten angesprochene Höherverlegung von Wohnräumen) durchgeführt werden, ist dies grundsätzlich förderunschädlich möglich. Die Bemessungsgrundlage der Förderung (gutachterlich bestätigter Schaden) verändert sich dabei jedoch nicht. Der nicht durch Zuschuss, Spenden oder Versicherungsleistungen abgedeckte Finanzierungsbedarf für den Präventivanteil ist daher durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu erbringen.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Heimrecht

Die Petenten erbitten eindeutige und transparente Auskünfte zur Aufsicht über Träger von Kinder- und Jugendheimen.

Die Petenten sind Eltern einer mehrfach schwerstbehinderten Tochter, die in einem Wohnheim für körperbehinderte Kinder und Jugendliche untergebracht ist. Seit Monaten gäbe es dort massive Übergriffe durch eine Mitbewohnerin. Das Landesjugendamt (LJA) und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz würden die Verantwortung von sich weisen.

In einem nachgereichten Schreiben bitten die Petenten, dass vom Gesetzgeber unverzüglich wirkungsvolle Regelungen und klare Verantwortlichkeiten festgelegt werden, damit schwerbehinderte Kinder und Jugendliche in Heimen angstfrei, sicher und ihren Bedürfnissen entsprechend leben können.

Die Petenten hatten sich mit einer E-Mail vom 16.08.2013 erstmals an das LJA gewandt und äußerten darin ihre Sorgen um ihre Tochter aufgrund des Verhaltens einer Mitbewohnerin in dem Heim. Das LJA hat daraufhin umgehend telefonisch Kontakt zum Träger des Wohnheims aufgenommen und Informationen zum Sachverhalt

sowie zu den getroffenen Veranlassungen eingeholt. Der Träger hat zunächst mitgeteilt, dass die Problematik bekannt sei und den bestehenden besonderen Bedürfnissen und Anforderungen in der Betreuung der autistischen Mitbewohnerin mit dem Einsatz einer 1:1-Betreuung durch zwei zusätzlich eingestellte männliche Mitarbeiter entsprochen wird. Im Nachgang zu diesem Telefonat wurde der Träger der Einrichtung vom LJA per E-Mail vom 30.08.2013 aufgefordert, sich nochmals schriftlich dahingehend zu positionieren, wie sich die Situation derzeit darstelle und welche Perspektiven angedacht seien.

Mit Schreiben vom 02.09.2013 ist der Träger dem nachgekommen und beschrieb die Absicherung der Betreuung analog zum Telefonat. Darüber hinaus teilte er mit, dass die Mitbewohnerin in eine andere Einrichtung umziehen soll, in der ihren spezifischen Bedürfnissen besser entsprochen werden kann. Der Träger dieser Einrichtung hat am 06.09.2013 einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt. Nach Eingang aller dafür vorzulegenden Unterlagen konnte am 26.09.2013 im Wege einer Einzelfallentscheidung die Betriebserlaubnis ab dem 15.10.2013 erteilt werden. Im Ergebnis konnte die Mitbewohnerin am 29.11.2013 in eine neue Einrichtung umziehen. Eine frühere Aufnahme war nicht möglich. Maßgeblich dafür waren die einzuholenden Zustimmungen durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen und durch den örtlich zuständigen Kostenträger. Erst danach konnte der Träger das erforderliche Personal verpflichtend binden. Bis dahin wurde die Betreuung weiterhin 1:1 über einen Sonderkostensatz zusätzlich durch zwei männliche Fachkräfte sichergestellt. Damit sollte der Schutz der anderen Heimbewohner gewährleistet werden und zugleich versucht werden – beispielsweise durch ausgedehnte Aufenthalte im Freien – deeskalierend auf die Mitbewohnerin einzuwirken.

Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht, ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten, sind nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einer Aufsicht unterworfen. Die Regelungen des SGB VIII haben ordnungsrechtlichen Charakter und dienen der Erfüllung des Schutzauftrages zugunsten von Kindern und Jugendlichen.

Als Verwaltungsinstrumentarien zur Wahrnehmung der Schutzfunktion sind insbesondere der Erlaubnisvorbehalt (§ 45 SGB VIII), die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII), die Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) und die Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII) gesetzlich vorgesehen. Daneben haben die Heimaufsichtsbehörden nach dem SGB VIII eine hervorgehobene Beratungsaufgabe, so z. B. gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII und § 45 Abs. 3,

Satz 1 SGB VIII. Die Beratungsaufgabe der Heimaufsichtsbehörden ist Ausdruck des verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Eine ordnungsrechtlich eingreifende Maßnahme ist dem Grundsatz nach nur dann gerechtfertigt, wenn eine Erforderlichkeit besteht, also die Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes nicht in gleicher Weise effektiv auf andere (»mildere«) Weise, z. B. durch Beratung und Hinweise, erfolgen kann.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbstständigen betreuten Wohnform, für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis, für die örtliche Prüfung und die Entgegennahme von Meldungen nach § 47 SGB VIII sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung eines Leiters oder eines Mitarbeiters der Einrichtungen, ist nach § 87 a Abs. 2 SGB VIII der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist, örtlich zuständig. Nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der heimaufsichtsrechtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII sachlich zuständig. In § 29 Landesjugendhilfegesetz des Freistaates Sachsen ist das LJA als örtlich und sachlich zuständige Behörde benannt.

Nach § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII soll die Heimaufsichtsbehörde im Falle der Feststellung von Mängeln zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Zunächst ist eine Einigung anzustreben.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 6 SGB VIII und gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII können nachträgliche Auflagen zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen (siehe Abs. 2 Satz 6) bzw. zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen (siehe Abs. 3 Satz 3) erteilt werden. Hat die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen gemäß § 75 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), wie es bei den Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung im Sinne § 13 SGB XII vollstationär untergebracht sind, in der Regel der Fall ist, so ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen (siehe § 45 Abs. 3 Satz 2), an der Beratung zu beteiligen.

Die Betriebserlaubnis ist (zwingend) zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden (siehe § 45 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII).

Bei der Rücknahme oder dem Widerruf der Betriebserlaubnis handelt es sich um die stärkste Maßnahme, die der Heimaufsichtsbehörde nach Erteilung einer Betriebserlaubnis zur Verfügung steht, und um einen Eingriff in das Recht der Einrichtungsträger. Dies hätte praktisch zur Folge, dass alle Kinder und Jugendliche anderweitig untergebracht werden müssten, falls der Antrag des betroffenen Einrichtungsträgers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht nicht erfolgreich wäre. Die Rücknahme oder der Widerruf der Betriebserlaubnis dürfen daher nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur erfolgen, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII und ergänzend im »Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinder-schutzgesetz« sind der maßgeblich rechtliche Rahmen. In der Praxis und bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben kann es in Einzelfällen immer zu Problemen kommen, die dann zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen jeweils in der Praxis vor Ort geklärt werden müssen.

Das LJA ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten zeitnah tätig geworden. Es hat dafür Sorge getragen, dass die Mitbewohnerin in einer anderen Einrichtung ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend betreut werden kann und die dafür erforderlichen Abstimmungen geführt werden bzw. die entsprechende Erlaubnis erteilt wird. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen in dem Wohnheim für körperbehinderte Kinder und Jugendliche war dann nicht mehr gefährdet.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

AOK PLUS-Hilfsmittel

Der Petent beklagt, dass ihm die AOK PLUS die Kostenübernahme für die beantragten orthopädischen Maßschuhe nicht bewilligt habe.

Der Petent ist seit 1943 infolge einer Poliomyelitis (spinale Kinderlähmung) gehbehindert und beidseitig Träger von Orthesen. Zu den jeweils neu angefertigten Orthesen bekäme er seit 1952 orthopädische Maßschuhe. Seit August 2013 besitzt der Petent rechts eine neue Orthese. Der Petent beantragte hierzu am 19. August 2013 die Kostenübernahme für orthopädische Maßschuhe. Zur Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit wurde der

Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) von der AOK PLUS zu Rate gezogen. Aufgrund der ärztlichen Verordnung, des Kostenvoranschlages und der Trittspur stellte der medizinische Gutachter im Ergebnis der Begutachtung nach Aktenlage am 26. August 2013 fest, dass eine Indikation für eine Folgeversorgung mit orthopädischen Schuhen nicht vorliegt. Die AOK PLUS lehnte daraufhin den Kostenübernahmeantrag ab.

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Petenten vom 9. September 2013. Die AOK PLUS gab eine erneute Begutachtung in Auftrag. Nach einer körperlichen Untersuchung am 7. Oktober 2013 befürwortete der medizinische Sachverständige die beantragten Hilfsmittel.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 genehmigte die AOK PLUS dem Petenten die Versorgung mit den orthopädischen Maßschuhen.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen

Schulpflicht

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Aufnahme von Ausnahmen von der Schulpflicht im Schulgesetz. Es solle auch bei der Schulpflicht der Grundsatz »Ausnahmen bestätigen die Regel« gelten. Denn weder den Eltern, noch den Kindern sei geholfen, wenn mit Bußgeld und Entziehung des Sorgerechts gedroht würde.

Im Schulgesetz verankerte Ausnahmen von der Schulpflicht sollten, wie bereits in Frankreich, Österreich u. a. Länder, auch in Deutschland möglich sein. Dass Menschen das Land verließen, weil sie sich in ihren Freiheiten eingeengt fühlten, sei für einen demokratischen Staat beschämend und bedürfe dringend einer Veränderung.

Die Pflicht zum Besuch einer Schule ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich anerkannten staatlichen Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Art. 102 Abs. 1, 2 und 5 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) i. V. m. § 26 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG). Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument der Durchsetzung des legitimen staatlichen Erziehungsauftrags. Andere Länder mögen andere Regelungen haben, das Bundesverwaltungsgericht stellte dazu jedoch klar, dass die verfassungsrechtliche

Beurteilung in Deutschland nicht schon deshalb unvertretbar geworden ist, weil andere Länder andere Regelungen getroffen haben.

Ebenso verfassungsrechtlich verankert ist die dem Staat obliegende Schulaufsichtspflicht über das gesamte Schulwesen – gemäß Art. 7 Abs. 1 GG bzw. Art. 103 Abs. 1 SächsVerf. Die vom Petenten angesprochenen Möglichkeiten, Bußgelder zu erlassen oder aufgrund von Entscheidungen des Familiengerichts im äußersten Ausnahmefall auch das Sorgerecht entziehen zu lassen, sind im Ergebnis notwendige Instrumente, um die verfassungsrechtlich verankerte Schulpflicht erforderlichenfalls durchzusetzen.

Neben der Einführung der allgemeinen Schulpflicht darf der Staat zudem die Möglichkeit einer Befreiung regeln, muss diese jedoch auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränken. An das Vorliegen dieser Ausnahmefälle sind strenge Anforderungen zu stellen, da sonst die getroffene Grundsatzentscheidung des Verfassungsgebers für eine allgemeine Schulpflicht in Frage gestellt würde.

Der sächsische Gesetzgeber hat anhand dieser Maßstäbe bereits Ausnahmeregelungen im Schulgesetz verankert.

Danach kann die Sächsische Bildungsagentur Ausnahmen vom Besuch einer öffentlichen oder einer genehmigten Ersatzschule zulassen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG), wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Des Weiteren können erkrankte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 SächsSchulG zu Hause oder im Krankenhaus unterrichtet werden.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, gemäß § 29 SächsSchulG, die Schulpflicht ruhend zu stellen.

Außerdem bietet das sächsische Schulgesetz in Verbindung mit den Schulordnungen (§ 62 Abs. 2 Nr. 6 SächsSchulG) die Grundlage für eine Beurlaubung oder Befreiung der Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Unterricht.

Im Hinblick auf das Vorstehende kann dem Petenten insoweit zugestimmt werden, dass das elterliche Recht auf Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 II GG) und deren korrespondierendes Recht, entsprechend erzogen zu werden (Art. 2 I GG), in verfassungsgemäßer Art und Weise durch die Schulpflicht eingeschränkt wird. Wie bereits erläutert, sind die vom Petenten geforderten Ausnahmemöglichkeiten jedoch bereits im Schulgesetz verankert. Im Ergebnis kann sich das Elternrecht zwar nicht gegen

die Schulpflicht durchsetzen, es kann sich aber innerhalb der Schulpflicht entfalten.

All dem liegt die Erwägung zugrunde, dass der staatliche Erziehungsauftrag und die Schulpflicht nicht nur der reinen Wissensvermittlung dienen, sondern auch die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger beinhalten, welche verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben.

Denn durch den regelmäßigen Besuch einer Schule können Kinder und Jugendliche in der Begegnung mit anderen Teilen der Gesellschaft lernen, andere zu respektieren und miteinander umzugehen. Sie können so Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich erfahren, sondern sind Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung.

Zudem können die Schülerinnen und Schüler in der Schule soziale Kompetenzen im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung effektiver einüben. Ein breites Spektrum von Überzeugungen in einer Klassengemeinschaft kann den Schülern vor allem beibringen, dass Toleranz und Dialog Grundvoraussetzungen demokratischer Willensbildungsprozesse darstellen.

Letztlich stehen die Regelungen der allgemeinen Schulpflicht auch im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, dies geht aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahre 2003 hervor (4. November 2003 – Nr. 35504/03). Auch europäisches Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht stehen nicht entgegen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die vom Petenten gewünschte Aufnahme von Ausnahmen von der Schulpflicht im Sächsischen Schulgesetz bereits erfolgt ist. Eine Ausweitung dieser Ausnahmen ist weder erforderlich noch gerechtfertigt, da sich die vorhandenen Möglichkeiten als ausreichend erwiesen haben.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Aufstellen kostenloser Wasserspender

Der Petent begehrt die Einführung von kostenlosen Wasserspendern in deutschen Städten und Gemeinden.

Der Petent hatte am 19. Oktober 2012 seine Petition mit dem Begehren, kostenlose Wasserspender in deutschen Städten und Gemeinden einzuführen, beim Deutschen Bundestag eingereicht. Dieser beschloss am 3. September 2013, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten und das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen, da für alle Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung die Bundesländer zuständig sind.

§ 43 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes verpflichtet die Gemeinden in ihrem Gebiet, die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Diese Pflichtaufgabe umfasst die Trinkwasserversorgung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs als Teil der Daseinsvorsorge, jedoch nicht die Errichtung von Wasserspendern.

Die Bereitstellung von Wasserspendern ist eine über die Daseinsvorsorge hinausgehende freiwillige Leistung der Kommunen. Als Träger der kommunalen Selbstverwaltung haben die Kommunen das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln. Sie können selbst entscheiden »ob« und »wie« Wasserspender errichtet werden.

Im Übrigen besteht weder aus gesundheitspolitischen noch aus abfallwirtschaftlichen Gründen Bedarf, kostenlose Wasserspender zu errichten.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Rauchmelderpflicht

Der Petent empfindet es als unhaltbaren Zustand, dass Sachsen neben Berlin das letzte Bundesland ist, welches noch keine Rauchmelderpflicht in seine Gesetzgebung aufgenommen hat. Rauchmelder retten Leben, da der laute Alarm des Rauchmelders auch im Schlaf rechtzeitig vor der Brandgefahr warnt und nötigen Vorsprung verschafft.

Die Verpflichtung solle sich an der Norm DIN 14676 (Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Einbau, Betrieb und Instandhaltung) orientieren, für alle Wohngebäude sowie Objekte, in denen Personen nur kurzzeitig wohnen (wie z. B. Ferienwohnungen), bestehen und sowohl für den Neu- als auch den Altbau gelten.

Die Darstellung des Petenten, lediglich Berlin und Sachsen hätten noch keine derartige Pflicht gesetzlich aufgenom-

men, ist nicht zutreffend, da über diese Länder hinaus auch in Brandenburg eine Rauchwarnmelderpflicht nicht gesetzlich verankert ist.

Jedoch wird die Auffassung des Petenten geteilt, dass durch Rauchwarnmelder Leben gerettet werden können. Rauchwarnmelder erkennen einen Brand frühzeitig und alarmieren die Bewohner, sodass sich diese rechtzeitig in Sicherheit bringen können, weswegen die Installation empfohlen wird.

Es bedarf jedoch nicht einer gesetzlichen Verpflichtung, um schon jetzt Rauchwarnmelder zu installieren. Rauchwarnmelder sind in Baumärkten erhältlich und die Installation ist ohne großen Aufwand möglich.

Über die Einführung einer gesetzlichen Rauchmelderpflicht wird im Rahmen einer künftigen Novellierung der Sächsischen Bauordnung im Sächsischen Landtag zu beraten sein.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden

Rundfunkgebühren ab 2013

Der Petent kritisiert die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

Der Petent möchte für sein Gartenhaus keine Rundfunkbeiträge zahlen, da dieses keinen Trinkwasseranschluss besitzt und nur in den Sommermonaten (ca. Mai bis September) nutzbar ist. In den Wintermonaten ziehen der Petent und seine Frau mit dem gesamten beweglichen Hausrat in die Hauptwohnung zurück. Bis zum 31.12.2012 habe er nur für einen Empfangsort Rundfunkgebühren gezahlt. Seit dem 01.01.2013 soll er nun für beide Wohnungen Rundfunkbeiträge zahlen.

Die Regelung des Rundfunks als kulturelle Aufgabe inklusive seiner Finanzierung fällt gemäß Art. 30, 70 Grundgesetz in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Rundfunkanstalten sind auf dieser Grundlage zum Teil landesgesetzlich, zum Teil durch Staatsverträge zwischen den einzelnen Ländern errichtet. Die vom Petenten begehrten Änderungen können somit ausschließlich durch die Länder vollzogen werden.

Die Regierungen der Länder haben sich auf eine Neuordnung der Rundfunkfinanzierung verständigt. Dieser haben die 16 Landesparlamente zugestimmt, sodass der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum 1. Januar 2013 in Kraft trat.

Damit wurde die bisherige Rundfunkgebühr unter Aufgabe des Gerätebezugs vom Rundfunkbeitrag abgelöst. Im privaten Bereich ist nun für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu leisten (§ 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag RBStV). Nach § 3 Abs. 1 RBStV ist eine Wohnung – unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume – jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann. Eine fehlende Wärmedämmung oder auch die Kennzeichnung als »Sonderbaufläche Erholung« ist damit nicht entscheidend.

Für Lauben, Datschen und jede andere Art von Wochenendhäusern besteht die reguläre Beitragspflicht für Wohnungen. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, soweit es sich um Bauten nach § 3 Bundeskleingartengesetz handelt. Das ist eine systemgerechte Ausnahme, da dort typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist. Dies ergibt sich aus dem in Bezug genommenen § 3 Absatz 2 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes, demzufolge entsprechende Lauben nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Richtschnur ist die Größe von 24 qm. Das Gartenhaus des Petenten ist rundfunkbeitragspflichtig. Er hat keine Tatsachen vorgetragen, die für eine solche Ausnahme sprechen.

In Frage käme eine saisonale Abmeldung. Diese ist jedoch nur möglich, soweit die Wohnnutzung zu bestimmten Jahreszeiten durch zum Beispiel kommunale Satzungen eingeschränkt ist. Ob eine solche einschränkende Satzung vorliegt, kann durch den Petenten geprüft werden.

Für das Rundfunkgebührenrecht besteht vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Funktionsauftrages des Rundfunks und des Grundsatzes der Gleichheit der Belastung aller Rundfunkteilnehmer nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Einräumung von Ausnahmetatbeständen.

Da sich die Gewährung von Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der Rundfunkgebühren auf die Finanzierung des Rundfunks oder die Höhe der Kostenbelastung der übrigen (gebührenpflichtigen) Rundfunkteilnehmer auswirkt, bedarf es für eine Befreiung von den Rundfunkgebühren einer sachlichen Rechtfertigung. Der Normgeber hat einen engen Gestaltungsspielraum, was die Einräumung von Ausnahmen anbelangt, dagegen einen weiten Spielraum, die Einräumung von Ausnahmen zu unterlas-

sen. Andernfalls könnte er dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Abgabengleichheit und -gerechtigkeit nicht genügen und würde zudem die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefährden.

Ausnahmen von einer generellen Zahlungspflicht sind wegen ihrer Auswirkungen auf die übrigen Beitragschuldner bzw. auf das Gesamtfinanzierungssystem restriktiv zu handhaben. Bereits heute könnte die Rundfunkgebühr ca. 10 Prozent niedriger sein, gäbe es keine Befreiungen.

Eine unterschiedliche Beitragspflicht für Erst- und Zweitwohnungen würde eine Prüfungspflicht der Rundfunkanstalten nach sich ziehen, da diese zunächst einmal keine Kenntnis davon haben, was die Erst- und was die Zweitwohnung ist. Eine Differenzierung würde also Verwaltungsaufwand bedeuten, zumal eine Wohnung für den einen Bewohner die Erstwohnung, für einen anderen Bewohner jedoch eine Zweitwohnung sein kann. Ferner wurden datenschutzrechtliche Einwände erhoben, wonach zwangsläufig eine Art bundesweites Zweitwohnungsregister entstehen würde.

Würde man sich bei Lauben, Blockhäusern, Almhütten etc. anders entscheiden, käme man in Rechtfertigungsprobleme gegenüber Zweit- und Ferienwohnungen, die auch nicht ständig bzw. in typischer Weise saisonal genutzt werden. Wollte man dies im Einzelfall klären, bedeutet das Aufwand, datenschutzrechtliche Bedenken und das Nachforschen in persönlichen Verhältnissen. Das neue Beitragsmodell möchte dies vermeiden. Eine Nachschau nach vorhandenen Geräten ist nach dem neuen Rundfunkbeitrag nicht mehr notwendig, der Beauftragendienst der GEZ ist daher weggefallen.

Wenn es also für Zweit- und Ferienwohnungen letztlich keine Sonderregelung gibt, muss dies für generell alle Freizeitimmobilien gelten, soweit sie ebenfalls den allgemeinen Wohnungsbegriff erfüllen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

4.3.4 Weiterleitungen/Zuleitungen

Unterbringung von Asylbewerbern

Die Petenten, Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in Plauen, begehren die Verbesserung ihrer Unterbringungsbedingungen mittels der folgenden Forderungen:

1. Die Auflockerung des Aufenthaltsrechts für langjährige Geduldete,
2. Gestattung der Erwerbstätigkeit,
3. Abschaffung der Einschränkungen von Leistungsansprüchen,
4. Abschaffung der Residenzpflicht,
5. Verbesserung der für sie untragbaren Umstände der Unterbringung bzw. Schließung des Heims,
6. Veränderung des Verhaltens der Ausländerbehörde.

Die Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in Plauen befindet sich in kommunaler Trägerschaft. Bei den Petenten handelt es sich um Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind als untere Unterbringungsbehörden für den Vollzug des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) zuständig. Nach Maßgabe des § 6 SächsFlüAG sind diese verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ausländer zu übernehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die unterzubringenden Ausländer aufzunehmen und hierfür geeignete Unterbringungseinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte) zu schaffen.

Zu den einzelnen Forderungen:

1. Die Auflockerung des Aufenthaltsrechts für langjährige Geduldete

Die hierzu nötigen gesetzlichen Änderungen im Aufenthaltsrecht liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der sächsischen Behörden, sondern sind Bundessache. Eine Änderung kann also nur durch den Bundestag erfolgen.

Unabhängig davon ist ein Aufenthaltsrecht von Geduldeten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) grundsätzlich möglich. Gemäß § 18a AufenthG kann einem geduldeten Ausländer bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat. Zudem kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert wird.

Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende besteht außerdem die Möglichkeit eines Aufenthaltsrechts nach Maßgabe des § 25a AufenthG.

2. Gestattung der Erwerbstätigkeit

Die Ausübung einer Beschäftigung ist im Einzelfall möglich. Gemäß § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) darf Asylbewerbern, deren Aufenthalt seit einem Jahr gestattet ist, die Ausübung einer Beschäftigung nach Zustimmung der Bundesagentur erlaubt werden. Entsprechendes gilt gemäß § 10 Abs. 1 der Beschäftigungsverfahrensordnung (BeschVerfV) auch für geduldete Ausländer. Geduldeten Ausländern darf die Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 11 BeschVerfV).

Ob entsprechende Versagungsgründe bei den Petenten vorliegen, kann nicht beurteilt werden.

3. Abschaffung der Einschränkungen von Leistungsansprüchen

Gemäß § 1a AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, die sich in den Geltungsbereich des Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Die Anwendung des § 1a AsylbLG wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht beanstandet. Gegenstand der BVerfG-Entscheidung vom 18.07.2012 war lediglich die Höhe der Grundleistungen des § 3 AsylbLG, dessen Werte sich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nach Maßgabe des § 28 Sozialgesetzbuch Zweites Gesetzbuch bemessen. Auf der Grundlage von landeseinheitlichen Berechnungstabellen wurden die Regelbedarfe ermittelt und für jeden Leistungsempfänger mittels Bescheid festgelegt. Eine allgemeine Bewertung dieser Leistungsbescheide ist im Rahmen einer Sammelpetition nicht möglich, da es sich dabei stets um individuell-konkrete Einzelfallentscheidungen handelt.

Die Kürzungen von Geldleistungen sind nach Maßgabe des § 1a AsylbLG vorzunehmen. Die Rechtslage ist eindeutig. Soweit die Petenten entsprechende Änderungen geltend machen, wird auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen.

4. Abschaffung der Residenzpflicht

Eine generelle Abschaffung der räumlichen Beschränkung, die sogenannte Residenzpflicht, ist rechtlich nicht möglich.

Der Aufenthalt von Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung ist nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes räumlich beschränkt auf den Bezirk der für den Ausländer zuständigen Ausländerbehörde. Darüber hinaus können die Landesregierungen gemäß § 58 Abs. 6 AsylVfG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können. Die Sächsische Staatsregierung hat von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und die Sächsische Asylbewerberaufenthaltsordnung vom 08.06.2012 erlassen. Danach ist der Aufenthalt von Asylbewerbern räumlich auf das gesamte Gebiet des jeweiligen Bereiches zu beschränken, in dem die für sie zuständige Behörde ihren Sitz hat. Bei den drei Bereichen handelt es sich räumlich um die Gebiete der ehemaligen Direktionsbereiche Chemnitz, Dresden und Leipzig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Straftäter sowie Asylbewerber, die gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Der Aufenthalt von geduldeten Ausländern ist gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG grundsätzlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Davon ausgenommen sind Ausländer, gegen die eine vollziehbare Ausweisverfügung nach § 54 Nr. 5, 5a oder Nr. 5b AufenthG oder eine vollziehbare Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG besteht, sowie straffällige Ausländer. Weiterhin soll der Aufenthalt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt werden bei Ausländern, die nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert sind und bei denen aus von ihnen vertretende Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

5. Verbesserung der für sie untragbaren Umstände der Unterbringung bzw. Schließung des Heims

Der Sächsische Ausländerbeauftragte hat wiederholt Vorschläge zur systemischen Verbesserung der Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen unterbreitet, vergleiche etwa die Veröffentlichung des Ausländerbeauftragten »Mitmenschen im Schatten – »Heim-TÜV« 2011 über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften«. Insbesondere hat der Ausländerbeauftragte dort vorgeschlagen, dass in den sächsischen Gemeinschaftsunterkünften Sozialarbeit zur Betreuung der Asylsuchenden angeboten wird. Dies sollte in einem Betreuungsschlüssel von einer Sozialarbeitsstelle in Vollzeit pro 100 Asylsuchenden geschehen. Qualifizierte Sozialarbeit würde sich mit Sicherheit positiv auf das Leben im Heim auswirken.

6. Veränderung des Verhalten der Ausländerbehörde
Soweit die Petenten geltend machen, dass die Ausländerbehörde mehr Menschlichkeit gegenüber Asylbewerbern zeigen soll, wird darauf verwiesen, dass diese bei ihren Entscheidungen an bundes- bzw. landesrechtliche Bestimmungen gebunden ist. Im Falle von belastenden Entscheidungen steht dem einzelnen Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Mittelkürzungen an Schulen

1. Die Petentin wendet sich gegen den Wegfall von Stellen von Schulsozialarbeitern an Grundschulen in der Stadt Leipzig und wünscht, die Tätigkeit einer bestimmten Schulsozialarbeiterin zur Unterstützung ihrer Tochter zu erhalten.

Die Tochter der Petentin besucht eine Grundschule in Leipzig. Dort war eine Schulsozialarbeiterin auf der Grundlage von § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig. Finanziert wurde dies im Rahmen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites und Drittes Buch (SGB II / III). Danach konnten Mittel für Schulsozialarbeit über die Quote der Kosten zur Unterkunft (KdU) an die Kommunen befristet bis Ende 2013 ausgereicht werden. Mit dem Auslaufen dieses Fördermodells stellte sich die Frage der Weiterfinanzierung.

Anbieter von Schulsozialarbeit sind in der Regel Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe. Schulsozialarbeit ist eines der Aufgabenfelder der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und damit eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Schulsozialarbeit liegt an der Schnittstelle zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe. Nach klassischem Verständnis soll Schulsozialarbeit den Schulerfolg von Schülern mit individuellen Problemen oder in sozial benachteiligten Lebenslagen ermöglichen. Es handelt sich um ein präventives Leistungsangebot. Weitergehend wird Schulsozialarbeit allgemein als »Soziale Arbeit in und an Schulen« verstanden. Auch dann ist sie Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Wie alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird auch die Schulsozialarbeit grundsätzlich in kommunaler Selbstverwaltung auf der Basis kommunaler Haushaltsplanung durch die Jugendämter vollzogen und finanziert.

Eine Ausnahme bildet die Möglichkeit der Finanzierung durch den Bund im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II/III. Diese lief jedoch zum 31. Dezember 2013 aus und ist nicht verlängert worden.

Unabhängig davon sieht der Freistaat Sachsen die Konsolidierung und den Ausbau von Schulsozialarbeit sowie die Fortsetzung ihrer qualitativen Entwicklung als eine Gestaltungsaufgabe im Rahmen seiner Anregungs- und Unterstützungsfunktion nach § 82 SGB VIII an.

Bereits seit mehreren Jahren besteht für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit der Förderung über die Richtlinie »Jugendpauschale«, die auch vor Ort für Leistungsangebote im Bereich der Schulsozialarbeit eingesetzt werden kann. Des Weiteren können im Rahmen einer Landesförderung über die Richtlinie »Weiterentwicklung« durch freie und öffentliche Träger Anträge auf Förderung von Schulsozialarbeit nach dem Konzept der »Chancengerechten Bildung« gestellt werden. Dies ist weiterhin vorgesehen, vorbehaltlich von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für diese Bereiche.

Eine weitere Unterstützung der örtlichen Ebene durch den Freistaat Sachsen bei dem strukturellen Ausbau von Schulsozialarbeit bildet die ESF-Richtlinie für die aktuelle Förderperiode in dem Bereich »Sozialpädagogische Vorhaben zur Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern«. Hier besteht die Möglichkeit einer Erweiterung oder Ergänzung von solchen Angeboten. In fast allen Gebietskörperschaften wie auch in Leipzig wurden dazu unterstützende Koordinierungsstellen eingerichtet.

Im Ergebnis liegt die Entscheidung über die Fortführung des von der Petentin angesprochenen Leistungsangebotes im Rahmen der aufgezeigten Fördermöglichkeiten damit auf der kommunalen Ebene.

Die Stadt Leipzig hat durch die Ratsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.10.2013 beschlossen, die bis Ende 2013 in Zusammenhang mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten 16 Schulsozialarbeiterstellen ab 2014 mit kommunalen Mitteln weiter zu finanzieren. Die von der Petentin benannte Schulsozialarbeiterin ist weiterhin an der Schule tätig. Der zuständige Träger für das Projekt der Schulsozialarbeit ist der CVJM.

2. Die Petentin führt in ihrer Petition weiter an, dass die Mittel in den Schulen der Stadt Leipzig momentan drastisch gekürzt würden. Sie begehrt, dass der Sächsische Landtag wieder mehr Geld in die Bildung

der Kinder investiert. Der sanitäre und teilweise bauliche Zustand einiger Schulen in Leipzig sei katastrophal.

Die Stadt Leipzig hat 2013 für zahlreiche ihrer Schulen Fördermittel aus dem Sonderprogramm »Kreisfreie Städte« des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) beantragt, zunächst auch für die brandschutztechnische Ertüchtigung der betroffenen Schule.

Inzwischen hat die Stadt Leipzig ihre Prioritätenliste im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets geändert. Die betroffene Schule ist darin nicht mehr vorgesehen. Für das Programmjahr 2014 liegt dem SMK kein Neuantrag vor.

Im Jahr 2013 wurden der Stadt Leipzig aus dem Fachförderprogramm des SMK bisher rund 33 Mio. Euro zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur bewilligt.

Es ist gemäß § 23 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen Pflichtaufgabe der Kommunen und damit auch der Stadt Leipzig, die Schulgebäude und Schulräume zu errichten, diese mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten, die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Diese gesetzliche Pflichtaufgabe ist, ggf. auch unter Zurückstellung von freiwilligen Aufgaben, von den Kommunen zu erfüllen. Staatliche Fördermittel dienen lediglich dazu, Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Für die Bewilligung von Fördermitteln bedarf es eines schriftlichen Antrages bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Der Antrag ist bis spätestens 1. September des der Förderung vorangehenden Jahres einzureichen.

Die Petentin könnte die Stadt Leipzig auf die Möglichkeit hinweisen, bei der SAB bis zum 1. September 2014 einen fristgerechten Förderantrag für Maßnahmen an der Schule im Programmjahr 2015 zu stellen. Notwendig dafür wäre die Aufnahme des Anliegens in die Prioritätenliste der Stadt.

Zu 1.:

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Zu 2.:

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird der Stadt Leipzig übersandt.

4.3.5 Weiterleitung an die Staatsregierung

Verwendung von Schadstoffen bei der Fertigung von Kinderwagen

Der Petent bittet den Deutschen Bundestag darum, eine gesetzliche Regelung zu erwirken, welche die Verwendung von Schadstoffen bei der Fertigung von Kinderwagen verbietet bzw. reguliert.

Er nimmt Bezug auf Testergebnisse der Stiftung Warentest. Er führt aus, dass diese auf eine übermäßige und überflüssige Nutzung krebserregender Materialien bei der Herstellung von Kinderwagen hinweise. Eine Begrenzung bzw. Regulierung durch die Hersteller selbst sei erfolglos gewesen, sodass eine gesetzliche Regelung unabdingbar sei.

Der Petitionsausschuss des Bundestages hält die Schadstofffreiheit von Kinderwagen für bedeutsam und hat daher beschlossen, die Petition dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu überweisen, um auf die Problematik aufmerksam zu machen. Darüber hinaus wurde beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Hierdurch sollen die einzelnen Bundesländer, vor dem Hintergrund ihrer Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der betroffenen Vorschriften, auf die in der Petition dargestellten Probleme aufmerksam gemacht werden. Ein Antrag, die Petition der Bundesregierung als Material für mögliche Gesetzesänderungen zu überweisen, wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt.

Zur Petition führte der Petitionsausschuss des Bundestages aus, dass Hersteller und Importeure im Allgemeinen eigenverantwortlich für ihre Produkte sind. Sie müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht deren Sicherheit gewährleisten. Nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ist zu gewährleisten, dass Verbraucherprodukte die Sicherheit und Gesundheit der Verwender nicht gefährden. Soweit es hinsichtlich einzelner Teile des Kinderwagens spezielle Sicherheitsanforderungen gibt, die über die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes hinaus gehen, sind spezielle Vorschriften ergänzend heranzuziehen. Hier sind zum Beispiel die Regelungen zum Verwendungsverbot von bestimmten Phthalaten in Babyartikeln zu nennen. Hierbei wird sichergestellt, dass Verbraucherprodukte bei bestimmungsgemäßem oder vorherzusehendem Gebrauch die Gesundheit nicht schädigen.

Die Einhaltung der bereits bestehenden Vorschriften wird von den zuständigen Behörden der Bundesländer

überwacht. Um die schadstofffreie Herstellung von Kinderwagen auch in Anbetracht der Erkenntnisse der Stiftung Warentest noch strikter zu gewährleisten, sollen die zuständigen Behörden dazu angehalten werden, bei der Herstellung von Kinderwagen verstärkt die Einhaltung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sowie darüber hinaus die Einhaltung von speziellen Vorschriften für Babyartikel zu überwachen.

Die Petition wird daher als Material an die Sächsische Staatsregierung überwiesen.

Der Bitte, eine Gesetzesänderung und weitere Regulierungen bezüglich der Herstellung von Kinderwagen zu erwirken, kann jedoch durch den Landesgesetzgeber nicht entsprochen werden. Insofern kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Hochwasserschutz Weißer Schöps

Die Petenten sind Bürger der Gemeinde Schöpstal, die von den im Juli 2012 aufgetretenen Hochwasserereignissen in Ostsachsen betroffen waren. Sie forderten in ihrer Petition vom 8. August 2012 (Pet. Nr. 05/03187/3) Unterstützung und sofortige Maßnahmen für einen wirksamen Hochwasserschutz entlang des Weißen Schöpses. Der Petition konnte aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. Gegen den Beschluss zur Petition erheben die Petenten Widerspruch. Sie werfen dem Petitionsausschuss sowie den beteiligten Behörden »Ungereimtheiten, Ungeklärtes und [...] Unwahrheiten« vor und fordern einen Vor-Ort-Termin zur Gegenüberstellung der zuständigen Behörden mit den »tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten«.

Bezüglich des der Petition zugrunde liegenden Sachverhaltes wird auf die Darstellungen zur Petition Nr. 05/03187/3 vom 5. Oktober 2012 verwiesen. Diese haben weiterhin grundsätzlich Gültigkeit. Bezüglich der Fragen der Gewässerunterhaltung und der Pflege von Wehren sowie des präventiven Hochwasserschutzes wird die Sachverhaltsdarstellung insofern aktualisiert, als nach dem Hochwasser im Jahr 2013 Kontrollen auf Abflusshindernisse und gegebenenfalls deren Beseitigung als auch die Pflege der Gehölze schwerpunktmäßig in den Ortsteilen der Gemeinde Schöpstal erfolgten. Zudem erfolgten regelmäßige Kontrollen der im Eigentum des Freistaates Sachsen stehenden Wehre.

Bezüglich der Umsetzung präventiver Hochwasserschutzmaßnahmen wurden die in dem Bericht zur Petition 05/03187/3 angekündigten Untersuchungen beauftragt.

Sie dauern derzeit noch an und werden voraussichtlich im laufenden Jahr beendet. Danach kann über fachlich geeignete und effiziente Hochwasserschutzmaßnahmen für den Weißen Schöps entschieden werden. Diese Maßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung die gesetzlich vorgeschriebenen Planungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen, sodass mit einer kurzfristigen Umsetzung der Maßnahmen nicht zu rechnen ist.

Zwar haben die Petenten massiv die Behandlung ihrer Petition aus dem Jahr 2012 durch den Sächsischen Landtag und damit indirekt die Zuarbeiten der zuständigen Behörden kritisiert. Jedoch wurde nicht spezifiziert, hinsichtlich welcher Gegebenheiten die Sachverhaltsdarstellung in der strittigen Petition und die Wahrnehmung der Petenten tatsächlich nicht übereinstimmen. Daher ist ein Eingehen auf konkrete Kritikpunkte leider nicht möglich.

Bereits die ursprüngliche Petition aus dem Jahr 2012 war hinsichtlich mehrerer Behauptungen der Petenten nicht hinreichend konkretisiert und in Teilen nicht nachvollziehbar. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es den Petenten weniger um das Abstellen konkreter Missstände, sondern um den Vorwurf einer vermeintlichen Benachteiligung Ost Sachsens in Hochwasserschutzangelegenheiten aus demografischen Gründen gehen könnte, wie die jeweils letzten Absätze der beiden Petitionsschreiben vermuten lassen.

Gerade aber für die Thematik des präventiven Hochwasserschutzes ist dieser Vorwurf aus Sicht des Sächsischen Landtags unberechtigt: Nach dem Augusthochwasser 2002, welches die Lausitz weitgehend nicht betraf, wurden flussgebietsbezogene Hochwasserschutzkonzepte für alle Gewässer I. Ordnung, auch diejenigen Ost Sachsens, erstellt. Die Maßnahmen aller Hochwasserschutzkonzepte wurden einer landesweit einheitlichen Priorisierung nach fachlichen und wirtschaftlichen Kriterien unterzogen, die die Grundlage für die Maßnahmenauswahl des staatlichen Hochwasserschutzinvestitionsprogrammes ist. Im Ergebnis kann eine Benachteiligung Ost Sachsens nicht belegt werden. Auch in Ost Sachsen werden oder wurden bereits hochprioritäre Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt. Dagegen sind Maßnahmen mit mittlerer oder niedriger Priorität – etwa wegen eines zu niedrigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses bzw. zu geringen Schadenspotenzialen – nicht nur in Ost Sachsen, sondern auch in anderen Gebieten des Freistaates Sachsen zunächst zurückgestellt worden. Die laufenden Untersuchungen durch die Landestalsperrenverwaltung (LTV) belegen den Willen des Freistaates Sachsen, für die Anlieger des Weißen Schöps einen wirksamen, auf aktuellen fachlichen

Erkenntnissen beruhenden, wirtschaftlichen öffentlichen Hochwasserschutz zu schaffen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Es wird allerdings angeregt, dass sich die zuständige Fachbehörde des Freistaates Sachsen mit den Petenten in Verbindung setzt, um in einem geeigneten Rahmen offene Fragen bzw. Missverständnisse nochmals aufzuarbeiten. Die Petition wird insoweit der Staatsregierung als Material überwiesen.

Schutz für Hochwassergebiete

1. Die Petenten, die sich gleichlautend auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hatten, begehren von der Politik und den Entscheidungsgremien eine umgehende Lösung zum Schutz vor Hochwasser.
2. Soweit kein direkter Schutz durch geplante Hochwasserschutzmaßnahmen gewährt werden kann, solle man unbürokratisch ohne zusätzliche finanzielle Belastungen Umsiedelungen ermöglichen. Insbesondere sollten keine Versicherungsleistungen angerechnet werden, keine Zuweisung von Alternativstandorten und keine Wertabzüge für die Lage der Gebäude im Überschwemmungsgebiet der Elbe oder die entstandenen Schäden erfolgen. Weiterhin wird Gleichbehandlung mit ähnlichen Fällen in der Vergangenheit verlangt.

Die Ortsteile Lorenzkirch, Cottewitz und Zschepa (insgesamt ca. 310 Einwohner) der Gemeinde Zeithain sind jahrhundertalte historisch gewachsene, elbnahe Ansiedelungen in von jeher hochwasserexponierter Lage eines Elbebogens und bereits bei statistisch zwanzigjährigen Hochwasserereignissen mit den Zuwegungen und dem größeren Teil der Grundstücke von Überflutungen betroffen. Besonders stark war die Betroffenheit bei den Hochwassern im August 2002 und im Juni 2013.

Hinsichtlich der exponierten Lage der Ortsteile in der Elbaue sind die Überlegungen von Betroffenen bezüglich eines möglichst umfassenden Schutzes oder andernfalls eines Wegzugs aus diesem Bereich nachvollziehbar.

Der Freistaat Sachsen plant im Rahmen zahlreicher öffentlicher Hochwasserschutzinvestitionen unter anderem auch die Ertüchtigung der vorhandenen Elbdeichlinie für einen Schutz vor bis zu statistisch fünfzigjährigen Ereignissen, wobei die Umsetzung maßgeblich vom

Nachweis der Wirtschaftlichkeit, im Zusammenhang mit dem Schutz weiterer Ortslagen, von der Verfügbarkeit der Finanzmittel und der Herstellung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen abhängen wird. Zurzeit erscheint die Einreichung zur Genehmigung im Jahr 2014 realistisch. Das weitere zeitliche Vorgehen hängt von der Dauer des Genehmigungsverfahrens ab. Aus Erfahrungswerten von anderen Maßnahmen ähnlichen Umfangs kann von einer Dauer von zwei bis drei Jahren ausgegangen werden, sodass ein Baubeginn im Jahr 2016/2017 möglich wäre.

Aber auch bei Realisierung dieser technisch und wirtschaftlich voraussichtlich noch machbaren Hochwasserschutzmaßnahmen werden die betreffenden Ortsteile aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet der Elbe weiterhin einem erheblichen Hochwasserrisiko unterliegen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Niveau öffentlichen Hochwasserschutzes besteht nicht.

Entscheidungen über Begründung, Wiederaufbau oder Aufgabe eines Wohnsitzes in Überschwemmungsgebieten sind jeweils individuell zu treffende und zu verantwortende Entscheidungen. Eine staatlich initiierte und gesteuerte Umsiedlung ganzer Ortslagen ist damit ausgeschlossen.

Soweit vom Juni-Hochwasser im Jahr 2013 Betroffene die Entscheidung für einen Wiederaufbau an anderer Stelle treffen, unterstützt sie der Freistaat Sachsen durch folgende Maßnahmen:

- Zuschüsse zur Schadensbeseitigung, nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 in Höhe von bis zu 80 Prozent des Schadens, können für einen Wiederaufbau an anderer Stelle eingesetzt werden.
- Daneben hat die Staatsregierung beschlossen, den Wiederaufbau an anderer Stelle durch zinsloses Darlehen in Höhe von 20 Prozent des entstandenen Schadens zu unterstützen.

Daneben sieht das Wiederaufbaubegleitgesetz unter anderem eine Änderung des § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung vor, der es den Kommunen ermöglichen wird, Grundstücke in hochwassersicheren Lagen auch unter dem Verkehrswert an umsiedlungswillige Einwohner aus Überschwemmungsgebieten abzugeben, diese also gegen das gegebenenfalls geringwertigere Bestandsgrundstück zu tauschen.

Die von den Petenten geforderte »Gleichbehandlung« mit ähnlichen Fällen in der Vergangenheit soll sich wohl auf das Umsiedlungsprojekt »Röderau-Süd« nach dem

Hochwasser im Jahr 2002 beziehen. Dabei handelte es sich jedoch erklärtermaßen um ein einmaliges Modellprojekt des Bundes und des Freistaates Sachsen, sodass eine Selbstbindung des Freistaates Sachsen in Bezug auf den zukünftigen Umgang mit hochwassergefährdeten Ortslagen nicht begründet wurde. Der Bund hat Instrumente für vergleichbare Projekte und deren Finanzierung aus dem Aufbauhilfefonds in Abstimmung mit den Ländern nicht zur Verfügung gestellt.

Versicherungsleistungen werden bei der Förderung nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 nur berücksichtigt, soweit dies erforderlich ist, um eine Überkompensation des Schadens zu vermeiden. Dies ist zum einen Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Umgang mit Haushaltsmitteln, zum anderen entspricht es der zwischen Bund und Ländern verbindlich vereinbarten Verfahrensweise. Eine Besserstellung versicherter Betroffener erfolgt dadurch, dass diese ihren Eigenanteil vollständig aus Versicherungsmitteln finanzieren können.

Soweit auf die in den letzten Jahrhunderten vorgenommenen Veränderungen im Elbverlauf Bezug genommen wird, ist einzuschätzen, dass die betreffenden Ortslagen im natürlichen und nicht in einem künstlichen Überschwemmungsgebiet der Elbe liegen. Für die behauptete Verschärfung des Hochwasserrisikos durch durchgeführte bzw. geplante Hochwasserschutzmaßnahmen südlich der Ortslagen, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Eine vollständige Aufgabe der 6,6 Kilometer langen vorhandenen Deichlinie zwischen Gohlis und Kreinitz, mit staatlich gesteuerter Umsiedlung von Lorenzkirch, Cotentwitz und Zschepa, ist auch unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes keine in Betracht zu ziehende Alternative, weil davon weitere Ortslagen sowie Zuwegungen betroffen wären.

Der Landtag hat veranlasst, zeitnah eine Einzelfallberatung durch die erforderlichen Institutionen zu veranlassen und jeden Schaden zu prüfen und den Bürgern somit Entscheidungshilfen, umsetzbare Antragsmöglichkeiten und Lösungswege aufzuzeigen. Dieses Angebot wurde von den Bürgern genutzt.

Für die Ertüchtigung der Deiche wurde eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten, den zuständigen Ministerien und den anliegenden Bürgerinitiativen der Umgebung zusammengestellt, die notwendige Vorbereitungen absprechen.

Zu 1.:
Für die Ertüchtigung der Deiche und notwendiger Anlagen wird die Petition der Sächsischen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Zu 2.:
Der Petition kann durch die Beratung im Einzelfall abgeholfen werden.

Fluthilfe – Hochwasser 2010

Der Petent schildert die durch das Sommerhochwasser im Jahr 2010 in seiner Firma entstandenen Schäden und das sich anschließende Verfahren der Beantragung von Fördermitteln zur Beseitigung der Schäden.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2011 wurde dem Petenten über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Beseitigung von Schäden in Unternehmen infolge des Hochwassers im August 2010 (RL Darlehensprogramm Unternehmen Hochwasser 2010) eine Zuwendung in Höhe von 246.647,00 EUR bewilligt und ein Darlehen in gleicher Höhe zugesagt. Die Auszahlung dieser Mittel hätte bis Ende des Jahres 2011 beantragt werden müssen, was wegen Verzögerungen beim geplanten Umzug des Betriebes nicht erfolgt ist. Die Zusagen für Zuschuss und Darlehen waren damit ausgelaufen.

Der Petent erläutert in der Petition, dass er aus objektiven Gründen die Mittel nicht fristgerecht in Anspruch nehmen konnte, da das Ersatzgrundstück für die Firmenverlagerung erst im Januar 2012 zur Verfügung stand. Nunmehr wird die Auszahlung der ursprünglich zugesagten Fluthilfemittel, ggf. durch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, beantragt.

Beim Petenten entstand im August 2010 ein Schaden an den Gebäuden/am Grundstück und der Betriebsausstattung in Höhe von ca. 513.000 EUR. Da durch die Lage des Unternehmens an der Spree künftig mit erneuten Überflutungen zu rechnen ist, plante der Petent, an einen hochwassersicheren Standort umzuziehen (ursprünglich geplante Kosten für Umzug und Neubau in Höhe von 1.180.000 EUR). In die hierzu geführten Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen waren das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) wegen der Frage des künftigen Hochwasserschutzes teilweise sowie andere Behörden des Freistaats eingebunden und haben Hilfszusagen avisiert.

Der Petent stellte daraufhin im Rahmen der Richtlinie des SMWA zur Beseitigung von Schäden in Unternehmen

infolge des Hochwassers im August 2010 bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) einen Antrag auf Gewährung eines reduzierten Darlehens (300.000 EUR) und eines ergänzenden Zuschusses (500.000 EUR) im Rahmen der Einzelfallregelung. Der Rest sollte über ein Bankdarlehen, Eigenmittel, Spenden und den Verkauf des Altgrundstückes finanziert werden.

Die Kosten der Betriebsverlagerung wurden nicht als Kosten der Schadensbeseitigung im Sinne der Richtlinie anerkannt. Richtlinienkonform wurde daraufhin ein Zuschuss in Höhe von ca. 247.000 EUR und ein Darlehen in Höhe von ca. 257.000 EUR – unter dem Vorbehalt der gesicherten Gesamtfinanzierung – gewährt. Der Bescheid war bis 15. November 2011 (mit Blick auf das Ende der Laufzeit des Förderprogramms zum 31. Dezember 2011) befristet und somit auflösend bedingt.

Am 27. September 2011 fand im SMWA ein Gespräch mit dem Petenten statt. Insbesondere als Probleme erörtert wurden dabei die weiterhin bestehende Finanzierungslücke und der Zeitdruck (Mittelabfluss bis zum 15. November 2011). Dabei wurde dem Petenten Unterstützung (z. B. bei Bankgesprächen) angeboten. Dieses Angebot wurde von dem Petenten nicht in Anspruch genommen, was er mit der Sicherung seiner betrieblichen Existenz durch vorrangiges Bearbeiten von Kundenaufträgen begründete.

Im November 2011 wurde die Frage geprüft, ob eine Ausnahmeregelung zur Laufzeit der Darlehens- und Zuschusszusage gefunden werden kann. Im Ergebnis wurden keine sachlichen Gründe hierfür erkannt. Ausschlaggebendes Argument war der Gleichbehandlungsgrundsatz, der im Rahmen der Förderung zu beachten ist. Das bedeutet unter anderem, dass im Wesentlichen gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden dürfen.

Die Gewährung einer Zuwendung nach dem in der Förderrichtlinie festgelegten Zeitpunkt stellt aus der Sicht des SMUL eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Zuwendungsempfängern dar, die fristgerecht die Auszahlung beantragt haben. Eine abweichende Behandlung einzelner Zuwendungsempfänger im Vergleich zu anderen (potenziell) Berechtigten wäre allenfalls dann möglich und gerechtfertigt, wenn es einen sachlichen Grund für die Differenzierung gibt. Ein solcher ist hier nicht ersichtlich. Der Petent hat nicht vorgetragen, aus welchen Gründen er an der Einhaltung der Frist gehindert gewesen sein sollte.

Wenn man dem Petenten gleichwohl Dispens gewähren und die Frist verlängern wollte – was ohne Änderung der

Richtlinie nicht möglich ist –, hätte dies Auswirkungen auf andere Zuwendungsverfahren. Andere Antragsteller könnten sich auf den Einzelfall berufen und eine gleiche Behandlung verlangen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist auch im Lichte der Aussage der SAB zu sehen, dass einige HW-Darlehensnehmer ihre Darlehen nicht in der Gänze in Anspruch nehmen (können), weil sie die damit zu finanzierenden Investitionen nicht in der vorgegebenen Zeit (bis Ende des Jahres 2011) realisieren können. Auch der von dem Petenten nun in der Petition vorgetragene Vergleich mit längeren Fristen von Förderprogrammen zugunsten von Kommunen greift aus Sicht des SMUL nicht, da die relevante Vergleichsgröße die Zielgruppe der einschlägigen Richtlinie, also die hochwasserschädigten Unternehmen, ist.

Dem Petenten war jederzeit gegenwärtig, dass die Richtlinie und die Zuwendung zeitlich befristet sind und die Zuwendung somit auflösend bedingt ist (siehe obiges Gespräch am 27. September 2011 im SMWA). Mit dem Ablauf der Frist ist die Bedingung eingetreten und somit der Anspruch erloschen. Ebenso wenig bestand dem Grunde nach ein Anspruch auf Förderung.

Auch in einem weiteren Gespräch des Petenten mit Vertretern der Staatsregierung im März 2012 konnte angesichts der geltenden Rahmenbedingungen keine Lösung gefunden werden.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2013 reklamiert der Petent, dass die Schädigung seines Betriebes infolge des Sommerhochwassers 2010 durch die Entscheidung der Regierung Anfang der 2000er-Jahre verursacht wurde, den in den 1930er-Jahren oberhalb seines Grundstücks errichteten Stausee so umzubauen, dass die Spree umverlegt und an dem jetzigen Naherholungssee vorbeigeleitet wurde. Durch das Hochwasserereignis habe der Petent bisher acht Arbeitsplätze abgebaut.

In einem Gespräch, zu dem der Petitionsausschuss am 30. Mai 2013 eingeladen hatte, verwies der Petent auf die Zusicherung unbürokratischer Soforthilfe durch den Ministerpräsidenten. Als einer der ersten habe er Antrag auf Fördermittel gestellt, unterstützt durch den örtlichen Bürgermeister sowie den Landrat, der auch den Vorschlag für eine Betriebsumsiedlung gemacht habe, auch um am Altstandort allgemeine Hochwasserschutzmaßnahmen vornehmen zu können, die das SMUL befürwortet. Das neue Gewerbegrundstück sei von der Kommune umgehend planerisch erschlossen worden.

Die SAB reklamierte eine geordnete Gesamtfinanzierung.

Als Lösungsvorschläge für eine Investition von 750.000 – 800.000 € wurden in dem Gespräch mit Petent, Staatskanzlei, Gemeindeverwaltung, Landratsamt, SMWA, SMUL und SAB erörtert:

- a) staatliche Investitionszuschüsse (Investitionen seien wegen der Zugehörigkeit zur Baubranche nicht zuschussfähig.),
- b) Einzelfallnotifizierung des Fördervorgangs bei der Europäischen Kommission (langwierig, aufwändig, Erfolg unwahrscheinlich),
- c) Zuschüsse für Ansiedlungen in Überschwemmungsgebieten (werden von der Elementarschadensrichtlinie der Staatsregierung verneint),
- d) Zinsgünstige Förderdarlehen SAB und KfW und evtl. Bürgschaft der Bürgschaftsbank (bei überarbeitetem konkreten Finanzierungskonzept und einem Eigenanteil des Petenten von 20 – 30 % denkbar),
- e) Ankauf des bisherigen Betriebsgrundstücks durch SMUL (max. 40.000 € als Retentionsfläche; zu prüfen: eine evtl. Erhöhung wegen Spreebogens),
- f) Reduzierung des Preises für das neue Grundstück durch den Landkreis im Zuge der Ansiedlungsförderung,
- g) Einsatz von Fondsmitteln des Landkreises (10.000 € Fluthilfefonds, 15.000 € Verfügungsfonds, evtl. Aufstockung),
- h) Alternative: Keine Betriebsverlegung und Fortführung am bisherigen Standort bei bleibendem Hochwasserisiko.

Im Sommer 2013 kam es in Sachsen zu einem erneuten Hochwasser, wovon der Betrieb jedoch nicht weitergehend betroffen wurde.

Im Nachgang des gemeinsamen Termins gab es weitere Gespräche zwischen Petent und Behörden, die bislang zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben.

Die beihilferechtlich maßgebliche Frist für das Ausreichen von Hilfgeldern nach der Flut 2010 ist der in der beihilferechtlichen Genehmigung des Hilfsprogramms genannte 31. Dezember 2011. Bis dahin hatte die EU-Kommission dem Freistaat genehmigt, das Landesprogramm anzuwenden. Dabei war es unerheblich, ob EU-Gelder oder Landesmittel ausgereicht werden.

Für den Petenten müsste im Falle der geplanten Ausreichung von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen auf Basis des ausgelaufenen Hilfsprogramms eine Einzelfallnotifizierung bei der EU-Kommission durchgeführt werden. Denn nach Ende der Laufzeit der Genehmigung der EU-Kommission kann für die Regelung nur eine Änderungsnotifizierung in Form einer Verlängerungsnotifizierung der Beihilferegelung insgesamt durchgeführt werden. Es ist äußerst zweifelhaft, ob die Gründe für eine Änderungsnotifizierung für die Regelung an sich vorliegen, da es sich ja nur um einen Fall handelt. Bei der Möglichkeit der Einzelfallnotifizierung sieht das SMWA zudem keine die EU-Kommission überzeugende Begründung, warum im Fall des Petenten erst jetzt Zuschüsse und Darlehen bewilligt werden sollen.

Die vom Petenten erbetene Auszahlung der ursprünglich bewilligten Fluthilfemittel, ggf. durch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, ist nicht möglich. Für eine nachträgliche Gewährung eines Zuschusses und eines Darlehens auf der Basis des oben genannten Förderprogramms besteht keine Grundlage.

Es verbleibt die Möglichkeit, auf die bestehenden Angebote der Unterstützung von Investitionen und der Betriebsmittelfinanzierung in Form der Zinsvergünstigung von Hausbankdarlehen durch die SAB zu verweisen (Programm »Gründungs- und Wachstumsfinanzierung«).

Der Petent fordert trotz der mutmaßlichen Ablehnung dennoch eine Einzelfallnotifizierung durch die Europäische Kommission.

Die Petition wird der Staatsregierung mit der Bitte um Berücksichtigung überwiesen.

Personalschlüssel in sächsischen Kindertageseinrichtungen

Die Petenten fordern die Umsetzung der Forderungen der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Kampagne »Weil Kinder Zeit brauchen – Für einen besseren Personalschlüssel in Sachsens Kitas«.

Die Petenten schließen sich den Forderungen der Liga-Kampagne durch Zusendung der Unterstützungskarten an. Gefordert wird die Senkung des Personalschlüssels in der Krippe von 1:6 auf 1:4, im Kindergarten von 1:13 auf 1:10 und im Hort von 1:20 auf 1:16. Für Vor- und Nachbereitung sollen 20 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Für je 100 Kita-Plätze soll eine Freistellung für die Kita-Leitung erfolgen.

Gefordert wird auch ein dichtes Netz der Fachberatung und Weiterbildung.

Die Petenten wollen darauf hinweisen, dass Bildung nicht erst in der Schule, sondern bereits in der Krippe und im Kindergarten beginne. Jeder in die Bildung investierte Euro zahle sich daher in Zukunft aus. Der aktuelle Personalschlüssel gewährleiste hierbei aus Sicht der Petenten jedoch nicht die adäquate Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder. Die Anforderungen an das pädagogische Personal seien mit der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans stetig angestiegen, während die Personalbemessung nahezu unverändert beibehalten wurde. Um den Anforderungen des Bildungsplans insbesondere in den Bereichen Zusammenarbeit mit den Eltern, Dokumentation des Entwicklungsprozesses jedes einzelnen Kindes, Teamreflexion und Qualitätsentwicklung tatsächlich gerecht werden zu können, sei die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen dringend notwendig. Die Erfüllung des Bildungsauftrages erfordere eine ganzheitliche, aber trotzdem individuelle Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Das Anliegen, den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen zu verbessern, ist grundsätzlich zu unterstützen. Fachliche Gründe für eine Schlüsselverbesserung ergeben sich aus mehreren Studien, ebenso aus der vom Staatsministerium für Kultus (SMK) in Auftrag gegebenen Evaluation der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans.

Die Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Finanzierung erfolgt gemeinsam durch die Kommunen, den Freistaat Sachsen und die Eltern. Die Finanzierung von mehr Personal in den Kitas kann daher nicht alleinige Aufgabe des Freistaates Sachsen sein, sondern bedarf einer gemeinsamen Anstrengung der Finanzierungsträger. Die Umsetzung der Vorschläge der Liga-Kampagne würde jährlich insgesamt 620 Mio. Euro zusätzlich kosten. Selbst für einen ersten Schritt, die Schlüsselverbesserung im Kindergarten von 1:13 auf 1:12, entstünden jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 32 Mio. Euro.

Die Bereitschaft der Kommunen, sich an der Finanzierung der Mehrausgaben für zusätzliches Personal zu beteiligen, ist aktuell auch vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage vieler sächsischer Kommunen nicht sicher gegeben.

Im Jahr 2002 wurden in sächsischen Kindertageseinrichtungen 177.737 Kinder betreut. Am 1. April 2012 waren es hingegen bereits 265.246 Kinder. Aufgrund der steigenden Betreuungszahlen hat der Freistaat Sachsen in den vergangenen Jahren erheblich in die quantitative Erweiterung

des Angebotes investiert. Die Landeszuschüsse zu den Betriebskosten sind aufgrund der steigenden Betreuungszahlen von 222,6 Mio. Euro im Jahr 2002 auf 398,3 Mio. Euro im Jahr 2012 und 410 Mio. Euro im Jahr 2013 gestiegen. Im Jahr 2014 sind es bereits ca. 422 Mio. Euro. Hinzu kommt die Förderung von Investitionen in diesem Bereich. Entsprechend hat sich auch die Belastung der Kommunen erhöht. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen, nicht zuletzt durch die Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr seit August 2013. Im Mittelpunkt muss also zunächst stehen, dass möglichst jedes Kind an den Angeboten der frühkindlichen Bildung sowie an der Hortbetreuung teilhaben kann. Darüber hinaus ist der Sächsische Landtag bemüht, Vorschläge, welche die Qualität der Bildung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen in Sachsen verbessern, aufzugreifen und die Umsetzung zu prüfen. Dazu gehört auch eine Verbesserung des Personalschlüssels.

Zudem soll die am 12. Juli 2013 verabschiedete Förderrichtlinie zum Kita-Qualitätsprogramm Kindertageseinrichtungen mit besonders vielen Kindern, die Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- und Sprachauffälligkeiten aufweisen, entlasten. Für solche Einrichtungen besteht die Möglichkeit, Fördermittel für zusätzliche pädagogische Unterstützung zu beantragen. Für die Jahre 2013/2014 stehen hierfür insgesamt zehn Millionen Euro zur Verfügung. Hiermit sollen mindestens 100 zusätzliche Stellen pro Jahr finanziert werden.

Die Petenten unterbreiten zudem folgende Finanzierungsvorschläge:

- Erweiterung der Gewerbesteuerbasis zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft,
- Abschaffung des Beamtenstatus (auf sämtlichen Staatsebenen),
- Abschaffung/Änderung von Pensionen für Regierungsmitglieder,
- Abschaffung des Wohnungsgeldes und Kinderzuschlages,
- Abschaffung der Wohnungsbauprämie,
- Abschaffung von unnötigen Subventionen auf allen Ebenen.

Es ist den Petenten hoch anzurechnen, dass sie sich neben ihren Forderungen Gedanken zur finanziellen Umsetzung gemacht haben. Zu den Vorschlägen muss jedoch wie folgt Stellung genommen werden:

Erweiterung der Gewerbesteuerbasis zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

Gefordert wird die Einbeziehung der sogenannten freien Berufe in die Gewerbesteuer. Da das Gewerbesteuer-gesetz ein Bundesgesetz ist, wäre die Erweiterung der Gewerbesteuer für Freiberufler nur durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht eine Prüfung des Vorschlages einer Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht auf Freiberufler nicht vor. Ein solcher Vorschlag war schon in den Jahren 2010/2011 von der Gemeindefinanzkommission, die zum Zwecke der Einnahmeverbesserung der Gemeinden eingereicht worden war, untersucht, im Ergebnis jedoch verworfen worden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Unterscheidung der Berufsbilder von Gewerbebetrieben und Freiberuflern fortbesteht und auch durch die Rechtsprechung bestätigt wurde. Selbst wenn eine Einbeziehung von Angehörigen der Freien Berufe in die Gewerbesteuer in Erwägung gezogen würde, würde sie nicht automatisch die Steuerlast für Freiberufler erhöhen, da die Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer in bestimmten Grenzen anrechenbar ist. Auch entzieht es sich dem Einfluss der Länder, wie die Gemeinden ein gegebenenfalls höheres Steueraufkommen verwenden würden, ob zur Finanzierung von Projekten oder durch Rückgabe der höheren Steuern über eine Senkung der Hebesätze. Zudem brächte eine Realisierung dieses Vorschlags – abgesehen von höheren Bürokratiekosten für Freiberufler, Steuerberater und Verwaltung – erhebliche Verschiebungen der Zahlungsströme zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit sich, ohne dass es in vielen Fällen zu einer Belastung der Selbstständigen käme, die einen solchen Mehraufwand rechtfertigen würde.

Abschaffung des Beamtenstatus (auf sämtlichen Staatsebenen)

Die Abschaffung des Beamtenstatus im Freistaat Sachsen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Gemäß Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG) ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Vertrauensverhältnis stehen (ebenso Artikel 91 Abs. 1 Sächsische Verfassung). Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst stehen nur Beamte zu ihrem Dienstherrn in einem Dienst- und Treueverhältnis (vgl. § 3 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz). Artikel 33 Abs. 4 GG enthält für die hoheitsrechtlichen Aufgaben in den Ländern und Kommunen einen Funktionsvorbehalt und eine institutionelle Garantie des Beamtenstatus.

Hinsichtlich der Kosten ist anzumerken, dass die Frage einer kostenmäßigen Nachteilehaftigkeit des Beamtenstatus in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Studien ausführlich untersucht wurde. Die überwiegende Mehrzahl an Studien kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Beschäftigung von Beamten nicht teurer ist als die von Angestellten. Auch die angesprochenen Einsparungen bei den Zuführungen an die Versorgungsrücklage sind kritisch zu betrachten. Die Zuführungen speisen sich aus Einsparmaßnahmen in der Beamtenbesoldung und der Beamtenversorgung.

Abschaffung/Änderung von Pensionen für Regierungsmitglieder

Gemäß § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ministergesetzes (SächsMinG) stehen die Mitglieder der Staatsregierung in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Sachsen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Regierungsmitglieder hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in einem spezifischen Verhältnis zum Freistaat stehen, aber keine Beamte sind, da sie politische Führung ausüben, nicht aber Vorgaben dieser Führung umsetzen. Andererseits bedarf es zur Bekräftigung ihrer Pflichtenbindung wie auch zur Stärkung ihrer Rechtsstellung aber in der Regel eines über das Angestelltenrecht hinausgehenden, intensivierten rechtlichen Status. Es handelt sich um ein Amtsverhältnis sui generis, das lediglich einem Beamtenverhältnis ähnelt ohne ein solches zu sein.

In Bezug auf die Höhe des Ruhegehalts von Ministern im Verhältnis zu Arbeitnehmern ist anzumerken, dass ein Regierungsmitglied die zur Erreichung der Höchstversorgung erforderlichen Dienstzeiten nur selten erfüllen wird. Das Ruhegehalt beträgt nach vierjähriger Amtszeit 43,05 % der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,39167 % der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 %. Angesichts der Bedeutung der von den Mitgliedern der Staatsregierung wahrgenommenen Ämter sowie des Umstandes, dass diese gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsMinG kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben dürfen, erscheinen die Amtsbezüge und die hieraus bezogenen Versorgungsbezüge nicht unangemessen. Schließlich ist auf das in § 21 SächsMinG angeordnete Ruhen der Versorgungsbezüge hinzuweisen, sofern diese mit den dort genannten Einkommen zusammentreffen.

Abschaffung des Wohnungsgeldes und Kinderzuschlags

Die Abgrenzung des Wohnungsgelds bzw. der Verfahren für Arbeitslosengeld II und für Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird bereits seit Jahren in-

tensiv zwischen Bund und Ländern diskutiert. Nach der Reform des Wohngeldrechts im Jahr 2009 hat sich der Freistaat Sachsen in einer Arbeitsgruppe und der Bund in eigener Initiative mit dem Thema befasst. Um Parallelverfahren in verschiedenen Behörden nachhaltig zu vermeiden und um weitere strukturelle Vereinfachungen zu erreichen, würde es einer grundlegenden und umfassenden Reform der Sozialsysteme und ihrer gesetzlichen Grundlagen bedürfen. Bis dato spricht vor allem der unterschiedliche Ansatz verschiedener Sozialleistungen (z. B. nach SGB XII und Wohngeld) gegen eine pauschale Abschaffung oder Zusammenlegung. Dies gilt für den Kinderzuschlag als Leistung aus dem Bundeskindergeldgesetz gleichermaßen.

Abschaffung der Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie wird in voller Höhe vom Bund finanziert (§ 7 Wohnungsbau-Prämiengesetz). Sie dient als Anreiz, Wohneigentum zu schaffen, zu erwerben oder zu verbessern. Die neue Bundesregierung hat ausdrücklich die Absicht bekundet, die Wohnungsbauprämie zu erhalten.

Abschaffung von unnötigen Subventionen auf allen Ebenen

Gefordert wird insbesondere die Abschaffung von Subventionen im Agrarbereich. Diese beruhen zum allergrößten Teil nicht auf der freien Disposition des Freistaats Sachsen, sondern sind durch die sogenannte »Vergemeinschaftung« der Agrarpolitik, das heißt die fast vollständige Durchdringung durch die Europäische Union (EU), bedingt. Im Rahmen des Haushalts der EU stellt die Agrarfinanzierung seit jeher den größten Posten dar, dessen Anteil am Gesamthaushalt jedoch von einem Rekordhoch von nahezu 70 Prozent in den 1970er-Jahren auf heute unter 40 Prozent zurückgegangen ist. Kein anderer Bereich der EU-Ausgaben ist über die Jahre derart konsequent relativ und auch nominell beschränkt worden. Dieser Prozess wird auch weiterhin fortgesetzt.

Ziel der Agrarzahungen in der EU ist schon seit Langem nicht mehr die Subventionierung der Produktion als solches, sondern die sogenannte Entkopplung der Zahlungen von der Produktion. Die Agrarzahungen sollen die Bewirtschaftung der Äcker und Wiesen entsprechend bestimmter Standards honorieren. Diese Standards liegen in der EU wesentlich höher als in den meisten anderen Teilen der Welt. Nur vor diesem Hintergrund und dem Gedanken »Öffentliches Geld für öffentliche Leistung« sind die Agrarzahungen auf der Fläche zu rechtfertigen. Deutschland hat hier eine Vorreiterrolle eingenommen und zahlt schon seit Jahren vollständig entkoppelte Betriebsprämien.

Die EU unterstützt den Gedanken der Petenten, die Preisbildung von Nahrungsmitteln dem Markt zu überlassen. Da hiermit allerdings auch die Öffnung des Weltmarktes für Agrarprodukte einhergeht, kann es etwa bei Milch-, aber auch bei Fleischprodukten zu großen Preisschwankungen kommen. Hierbei spielen auch die Marktmacht der Handelsorganisationen und das Verbraucherverhalten eine wesentliche Rolle. Wenn beispielsweise die Verbraucher keinen Wert auf regionale Produkte legen, kann dieses Verhalten wiederum nicht staatlich gesteuert oder verhindert werden. Gleichwohl sind alle aktuellen Kampagnen der Agrarverwaltungen auf Bundes- und Landesebene auf den Aspekt der Wertschätzung der Produkte und die Unterstützung des Regionalitätsgedankens ausgerichtet. Diese Kampagnen verfolgen dieselben Ziele wie die Petenten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von den Petenten dargestellten Finanzierungsvorschläge auf ihre Geeignetheit zur konkreten Finanzierung einer Verbesserung des Personalschlüssels in Kindergarteneinrichtungen zu hinterfragen sind. Leider lassen die Vorschläge der Petenten sowohl das bestehende Aufgaben- und Finanzgefüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als auch die spezifischen Rahmenbedingungen außer Acht, die sehr vielseitig und komplex sind. Den Vorschlägen zur Finanzierung kann aus den oben aufgeführten Gründen daher nicht gefolgt werden.

Die Petition soll bei den kommenden Haushaltsberatungen für das Doppeljahr 2015/2016 Berücksichtigung finden. Die Petition wird daher im Hinblick auf die Qualitätssicherung zur Berücksichtigung an die Sächsische Staatsregierung überwiesen.

In diesem Zusammenhang wird die Staatsregierung gebeten, mit den für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen, den freien Trägern und den Elternvertretungen hinsichtlich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ein Einvernehmen zu suchen.



**DER PETITIONSAUSSCHUSS
IST DER EINZIGE AUSSCHUSS
DES SÄCHSISCHEN
LANDTAGS, FÜR DEN DER
SOG. GRUNDSATZ DER
DISKONTINUITÄT NICHT GILT.**

5. RÜCKSCHAU AUF DEN LEGISLATURPERIODENWECHSEL IM JAHR 2014

Der Petitionsausschuss ist der einzige Ausschuss des Sächsischen Landtags, für den der sog. Grundsatz der Diskontinuität nicht gilt. Dieser Grundsatz bedeutet, dass alle Beschlussvorlagen wie Gesetzentwürfe und Anträge mit dem Ende einer Legislaturperiode als erledigt gelten und neu eingebracht und behandelt werden müssen. Petitionen müssen dagegen nicht neu eingelegt werden. Das jeweilige Petitionsverfahren wird fortgeführt. Trotzdem ist nicht zu vermeiden, dass nach jeder Neuwahl der neue Landtag Zeit benötigt, sich neu zu konstituieren. Dadurch kommt es zu einer Verzögerung der Petitionsbearbeitung. Die 1. Petitionsausschusssitzung (PAS) fand in der 6. Wahlperiode am 11. Dezember 2014 statt. Sofort in dieser Sitzung fasste der Petitionsausschuss dann einen Grundsatzbeschluss über die Art und Weise der Behandlung der an den Landtag gerichteten Petitionen. Auf dieser Grundlage konnte der Petitionsdienst die bis dahin eingegangenen Petitionen und vorliegenden Stellungnahmen der Staatsregierung an die Mitglieder des Petitionsausschusses verteilen. Die Petitionsbearbeitung im neuen Ausschuss konnte beginnen.

Die mit der Neukonstituierung naturgemäß verbundene Verzögerung der Petitionsbearbeitung spiegelt sich auch in den Statistiken des vorliegenden Berichts wider. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass weniger Petitionen abgeschlossen wurden als im vorhergehenden Berichtszeitraum. Aber auch der Umstand, dass etwas weniger Neueingänge von Petitionen zu verzeichnen sind, lässt vermuten, dass einige Bürger mit der Einlegung ihrer Petition gewartet haben, bis sich der Landtag neu konstituiert hat.

Aufgrund des Legislaturperiodenwechsels bezieht sich der vorliegende Jahresbericht zu einem großen Teil auf die Behandlung der Petitionen in der 5. Wahlperiode und nur zu einem kleinen Teil auf Petitionen der 6. Wahlperiode.

Petitionsausschusssitzung (PAS)





**UNTER
WWW.LANDTAG.SACHSEN.DE
UND WWW.REVOSAX.DE
SIND DIE FOLGENDEN
RECHTSVORSCHRIFTEN
ABRUFBAR.**

6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

6.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 243)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.
- (2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

6.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnisgebräuchen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

6.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.

(4) Von der Anhörung des Petenten, von Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
4. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 65 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung über Veröffentlichung.

6.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind auch an den Landtag gerichtete Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a)

Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen dem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden.

Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter www.petition.sachsen.de informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespressekonferenz benachrichtigt.

c)

Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht

behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden (Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.),
8. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen,
9. die Zuständigkeit nicht beim Freistaat Sachsen liegt,
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d)

Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitions-

ausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, sowie die Durchführung von Ortsterminen (§ 5 SächsPetAG)) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichterstatter und Mitberichterstatter können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Petitionsdienst ein Bericht vor, wird dieser dem anderen Berichterstatter mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern bis zu einem vom Petitionsdienst festzulegenden angemessenen Termin kein eigener Bericht eingeht.

f)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristische Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g)

Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb nicht öffentlich. Das Rede- und Fragerecht der teilnehmenden Mitglieder des Landtags richtet sich nach § 34 Abs. 1 GO.

h)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- **Abhilfe**

Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

- **Erledigterklärung**

Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);

- **Berücksichtigung**

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

- **Erwägung**

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

- **Veranlassung bestimmter Maßnahmen**

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

- **Material**

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

- **nicht abhilfefähig**

Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;

- **Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges**

Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;

- **Zuleiten an eine andere Volksvertretung**

Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

i)

Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung

innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a)

Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b)

Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c)

Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach 6 Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in der ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 18 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtags-

verwaltung als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 18 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Petitionsausschusssitzung (PAS)





**SÄCHSISCHER LANDTAG
PETITIONSAUSSCHUSS
BERNHARD-VON-LINDENAU-
PLATZ 1, 01067 DRESDEN
POSTFACH 12 07 05,
01008 DRESDEN
PETITIONEN@SLT.SACHSEN.DE
WWW.LANDTAG.SACHSEN.DE**

7. ANHANG

7.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart
www.landtag-bw.de
petitionen@landtag-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
Maximilianeum
81627 München
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin
petmail@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1, 14467 Potsdam
Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.landtag.brandenburg.de

Bremen

Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft
Am Markt 20, 28195 Bremen
Postfach 10 69 09, 28069 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
Postfach 32 40, 65022 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 1
19053 Schwerin
post@buengerbeauftragter-mv.de
www.buengerbeauftragte-mv.de

Niedersachsen

Landtag Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover
Postfach 44 07, 30044 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
Postfach 30 40, 55020 Mainz
Post@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Bürgerbeauftragter des Landes
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de
www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 12 07 05, 01008 Dresden
Petitionen@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg
Postfach 19 69, 39094 Magdeburg
kontakt@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
Postfach 71 21, 24171 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel
Buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de
www.landtag.thueringen.de

Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de
www.thueringen.de/de/bueb

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament

The President of the European Parliament
Rue Wiertz
B–1047 Brussels
ip-PETI@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1 avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
F–67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

7.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petition



An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Datum _____

Persönliche Daten

Herr Frau

Name _____

Vorname _____

Titel _____

Anschrift

Ort _____

PLZ _____

Straße _____

Land | Bundesland _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____



Sächsischer Landtag

7.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	SMI, SMF u. a. Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Tarifrecht
AG 2	SMJ u. a. Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Grundbuchwesen, Bereinigung von SED-Unrecht (strafrechtliche Rehabilitation) Sächsischer Landtag Angelegenheiten des Sächsischen Landtags
AG 3	SMUL u. a. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltrecht, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Landwirtschaft SMWA u. a. Wirtschaftspolitik, Gewerbe, Handel, Preise/Wettbewerb, Verkehrswesen, Straßenbauverwaltung
AG 4	SMI u. a. Planfeststellungsverfahren, Bebauungs- und Flächennutzungspläne, Baugenehmigungen, Wohnungsbau, Sport SMK u. a. Kindertageseinrichtungen, allgemeine und berufsbildende Schulen, Gymnasien, Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse, Rechte der sozialen und sozialpflegerischen Berufe
AG 5	SMF u. a. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, allgemeine Finanzpolitik, Staatshochbau, staatliche Liegenschaften
AG 6	SMS u. a. Rentenangelegenheiten, Sozialhilfe, Behindertenrecht, Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Maßregelvollzug, Lebensmittelüberwachung, Bereinigung SED-Unrecht
AG 7	SMWK, SK u. a. Universitäten, Universitätskliniken, Hochschulplanung, Musikschulen, Kultur
AG 8	SMI u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ausländerrecht, Katastrophenschutz, Landesentwicklung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
AG 9	SK u. a. Medien, Grundsatzangelegenheiten, Organisation der staatlichen Verwaltungsstruktur
AG 10	SMGI u. a. Gleichstellung von Mann und Frau, Integration, soziale Betreuung von Asylbewerbern und Migranten, Asylbewerberleistungsgesetz, Koordinierung des Programms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

SK – Staatskanzlei | SMI – Staatsministerium des Innern | SMF – Staatsministerium der Finanzen | SMJ – Staatsministerium der Justiz | SMK – Staatsministerium für Kultus | SMWK – Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst | SMWA – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | SMS – Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz | SMGI – Staatsministerium für Gleichstellung und Integration | SMUL – Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

7.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2014

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
05/04497/5	Einheitswert eines Grundstücks	2
05/04527/2	Justizvollzug	2
05/04565/4	Eingruppierung von Lehrern	1
05/04625/4	Betreuungsschlüssel in Krippen und Kitas	20
05/04689/6	Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung	1
05/04704/4	Betreuungsschlüssel in Krippen und Kitas	5
05/04713/4	Umzug der Förderschule Thonberg/Leipzig	1
05/04716/4	Betreuungsschlüssel in Krippen und Kitas	2
05/04800/4	Fortschreibung des Schulnetzplanes-Gymnasien	1
05/04833/4	Situation von Lehrern/Arbeitsweise der Sächsischen Bildungsagentur	1
05/04901/8	Arbeitsweise der Westsächsischen Abwasserentsorgung- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	1
06/00022/3	Trassenbau Leipzig-Chemnitz über Mölkau, Bad Lausick	9
06/00092/2	Justizvollzug-Aufschlusszeiten	8
06/00212/8	Arbeitsweise eines Abwasserzweckverbandes/Lungwitztal-Steegenwiesen	2

7.5 Sammelpetitionen im Jahr 2014

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl Unterschriften
05/04457/8	Einrichtung einer Polizeidienststelle in Taucha	68
05/04459/3	Die heimische Tierwelt bittet um Ihre Hilfe	10.000
05/04478//8	Trinkwasserversorgung	443
05/04532/8	Erhaltung der Eissporthalle Grimma	650
05/04562/3	Hochwasserschutz am Lockwitzbach	802
05/04563/3	Wasserentnahmeabgabe-Änderung Sächsisches Wassergesetz	2.258
05/04635/3	Hochwasserschutz – Radebeul-Fürstenhain	1.451

05/04653/3	Ersatzwasserbereitstellung – Pehnabach/Struppen	60
05/04655/3	Abwasserbeseitigung AZV Olbernhau	320
05/04709/3	Erhalt Pulvermühlenteich – Olbernhau	1.467
05/04720/4	Weiterbetreuung der Hortkinder – 68. GS	1.092
05/04728/3	Lärmschutz – Bundesautobahn 14 – Leipzig	83
05/04729/3	Erhalt der Bahnstrecke Annaberg-Buchholz-Schwarzenberg	5.617
05/04736/3	Regionales Windenergiekonzept – Landkreis Zwickau	35
05/04742/8	Arbeitsweise einer Gemeinde – Abwassergebühren	165
05/04764/4	Verbesserung der Rahmenbedingungen und des Personalschlüssels in sächsischen Kitas	2.820
05/04775/4	Einführung eines Schulobstprogrammes	1.032
05/04776/4	Absicherung des Unterrichts an sächsischen Schulen	100
05/04777/4	Verbesserung des Personalschlüssels in sächsischen Kitas	73
05/04814/3	Ortsumgehung – Gemarkung Ammelhain	52
05/04815/3	Agrarindustrie in Sachsen	5.530
05/04817/3	Steinbruch Brößnitz-Asphaltmischanlage	622
05/04820/8	Wegerecht/Grundstückszufahrt	5
05/04829/6	Kinderbetreuung in einem Jobcenter	57
05/04838/6	Krankenhauswesen	3.556
05/04840/4	Barrierefreier Zugang zur Brühlschen Terrasse	844
05/04875/8	Wegerecht/Grundstückszufahrt	90
05/04892/8	Arbeitsweise WAD	14
05/04899/3	Belastung durch hohes Verkehrsaufkommen	6
05/04916/7	Hochschulwesen/Sachsens Wissenschaft	13.487
05/04922/7	Erhalt des Fünfspartentheaters Plauen-Zwickau	1.190
05/04950/2	Justizvollzug	249
05/04952/3	»Baum-ab-Gesetz« – Gesetzesänderung	5.377
05/04988/3	Sonderabfallzwischenlager – Gröbern	2.000
06/00007/4	Erhalt und Ausbau einer Kindertageseinrichtung	704
06/00015/2	Justizvollzug – Personalproblematik	3
06/00020/6	Betreuung ausländischer Kinder	5
06/00026/3	Abwassersystem Werdau-Anschluss- und Benutzerzwang	3
06/00048/4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen	33
06/00051/3	Windenergienutzung Mautitz/Bloßwitz	1.000

06/00058/9	Rundfunkgebühren ab 2013 – Beherbergungsbetriebe	415
06/00073/6	Krankenhauswesen	7.427
06/00083/2	Justizvollzug	3
06/00084/6	Menschen mit dem Prader-Willi-Syndrom	820
06/00116/3	Baumschutz	10
06/00140/4	Baugenehmigung	6
06/00141/8	Zuzug von Asylbewerbern	123

7.6 Massenpetitionen im Jahr 2014

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
05/04708/4	Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten	432
05/04735/3	Barrierefreiheit an Bahnhöfen	1.089
05/04821/4	Weil Kinder Zeit brauchen – Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten	3.000

7.7 Regionales Aufkommen

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 2013 *	Petitionen je 100.000 Einwohner
RG	Kreisfreie Städte (gesamt)	168	32,75		
11	Chemnitz	29	5,65	241.661	12,0
12	Dresden	84	16,37	525.929	16,0
13	Leipzig	55	10,72	523.719	10,5
	Landkreise (gesamt)	277	62,25		
21	Erzgebirgskreis	29	5,65	352.073	8,2
22	Mittelsachsen	51	9,94	315.645	16,2
23	Vogtlandkreis	26	5,07	234.903	11,1

24	Zwickau	28	5,46	328.365	8,5
25	Bautzen	24	4,68	307.306	7,8
26	Görlitz	18	3,51	260.686	6,9
27	Meißen	31	6,04	244.020	12,7
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	23	4,48	245.801	9,4
29	Leipzig	24	4,68	258.280	9,3
30	Nordsachsen	23	4,48	197.672	11,6
	Bundesländer (gesamt)	68	13,26		
41	Schleswig-Holstein	2	0,39		
42	Hamburg	1	0,39		
43	Niedersachsen	6	1,17		
44	Bremen	2	0,39		
45	Nordrhein-Westfalen	7	1,36		
46	Hessen	2	0,39		
47	Rheinland-Pfalz	3	0,58		
48	Baden-Württemberg	3	0,58		
49	Bayern	6	1,56		
50	Saarland	1	0,19		
51	Berlin	7	1,36		
52	Brandenburg	6	1,17		
53	Mecklenburg-Vorpommern	–	–		
54	Sachsen-Anhalt	7	1,36		
55	Thüringen	13	2,53		
60	Ausland	–	–		
	Gesamt	513	100,00		

* Stand: 30. Juni 2013

7.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2014

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
Abhilfe	46
Erledigungen	83
Überweisung an die Staatsregierung	41
• zur Berücksichtigung	33
• zur Erwägung	0
• zur Veranlassung von Maßnahmen	2
• als Material	6
Keine Abhilfe	432
Weiterleitung an andere Stellen	18
• Deutscher Bundestag	5
• andere Landtage	1
• Gemeindevertretungen	12
anderweitige Antragstellungsmöglichkeiten	8
Ausschöpfung Rechtsweg	2
Rücknahmen	10

7.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Ministerium	564	97,5
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)	111	19,2
Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)	123	21,3
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJ)	65	11,2
Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)	58	10,0
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	55	9,5
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (SMF)	24	4,2
Sächsische Staatskanzlei (SK)	59	10,2

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	63	10,9
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	6	1,0
Sächsischer Datenschutzbeauftragter	1	0,2
Sächsischer Ausländerbeauftragter	13	2,2
Gesamtzahl der Stellungnahmen	578	100

7.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

Aktenvorlage

	Petitionsnummer	Betreff
SMUL	05/02368/3	Altlasten auf Grundstück

Durchführung von Ortsterminen

Ortstermin mit	Petitionsnummer	Betreff
SMI, SMUL, SMWA	05/04224/3	Neubau Straßenbahntrasse Dresden-Strehlen
SMUL	05/03720/3	Anschluss zentrale Abwasserentsorgung – Gesetzesänderung
	05/04291/3	Sanierung Knappensee – privatrechtliche Auswirkungen
	05/04360/3	Abwasserentsorgungskonzept
SMWA	05/04027/3	Bergbau – Ralbitz-Rosenthal

Impressum

Herausgeber: Sächsischer Landtag, Petitionsausschuss,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Realisierung: www.oe-grafik.de

Fotos: O. Killig

Druck: Sächsischer Landtag

»JEDE PERSON HAT
DAS RECHT, SICH EINZELN
ODER IN GEMEINSCHAFT MIT
ANDEREN SCHRIFTLICH MIT
BITTEN ODER BESCHWERDEN
AN DIE ZUSTÄNDIGEN
STELLEN UND AN DIE
VOLKSVERTRETUNG ZU
WENDEN.«